



Öffnung Schwimmpark Bellheim



Liebe Badegäste,

wir freuen uns, dass wir am kommenden Samstag unseren Schwimmpark eröffnen können.

Das Coronavirus hat uns auch in dieser Aufgabenstellung sehr beschäftigt; es war eine intensive Vorbereitung erforderlich, um das Bad nun in Betrieb nehmen zu können. Die gesetzlichen Auflagen kamen immer sehr kurzfristig. So wurden am letzten Freitagnachmittag die Vorschriften nochmals verändert.

Es musste in kurzer Zeit ein Hygienekonzept, ein Wegeplan, ein Reinigungs-, ein zusätzlicher Schwimmplan für die Becken sowie ein neuer Dienstplan entwickelt werden.

Im Laufe dieser Woche werden wir die Betriebsabläufe mit dem Gesundheitsamt abstimmen und die letzten Entscheidungen zusammen mit den Ratsgremien fassen. Eine große Herausforderung für alle Beteiligten!

Gerne hätten wir eine Ticket-Online-Anmeldung verbunden mit einer Zahlungsverbuchung eingeführt. Leider hatten wir hierzu viel zu wenig Zeit. Erst in der letzten Woche wurden uns Online-Anmeldesysteme vorgestellt. Diese sind jedoch mit unserem Tarif-System kurzfristig nicht umsetzbar und sind darüber hinaus sehr teuer. Nach reiflicher Überlegung haben wir uns für ein manuelles System entschieden, auch wenn an der Kasse evtl. längere Wartezeiten in Kauf genommen werden müssen.

Beim Eintritt muss sich jeder Gast mit einem ausgefüllten Formular anmelden. Dieses Formular kann auch von unserer Homepage heruntergeladen, ausgefüllt, abgespeichert und jederzeit für künftige Besuche wieder ausgedruckt werden. Ferner arbeiten wir derzeit an einer sogenannten „Club-Karte“. Diese Karte soll alle Kontaktdaten enthalten und künftig die Abgabe des Formulars an der Kasse ablösen.

Ferner werden wir in Kürze für den Ein- und Ausgang eine Lichtschranke anbringen, um jederzeit die im Bad vorhandene aktuelle Besucherzahl feststellen zu können, verlinkt mit einer entsprechenden Live-Ansicht auf unserer Homepage.

Bei der Benutzung des Bades müssen viele Einschränkungen und Auflagen in Kauf genommen werden. Hinweise (insb. zur Maskenpflicht, zu den Abstandsregelungen, Hygienevorschriften etc.) erhält jeder Gast beim Eintritt zum Schwimmbad; diese werden wir ebenfalls auf unserer Homepage www.bellheim.de veröffentlichen. Bitte bringen Sie Ihre eigene Mund-Nasen-Bedeckung mit und halten sich an die vorgegebenen Schutzmaßnahmen. Nur so können wir den Badebetrieb aufrechterhalten. Folgen Sie auch den Anweisungen des Schwimmbad-Personals! Dem Team ist es zu verdanken, dass wir unser Bad öffnen können.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch, seien Sie uns alle herzlich willkommen!

Ihr
Dieter Adam
Bürgermeister

Weitere Informationen zum Schwimmpark finden Sie unter „Aktuelles aus dem Rathaus“ !

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

Montag - Freitag.....	08.00 - 12.30 Uhr
Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen.	
Mittwoch.....	14.00 - 18.00 Uhr
Montag und Donnerstag	14.00 - 16.00 Uhr
Tel.: 07272/7008-0	

E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:

Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de

Internet-Adresse: www.vg-bellheim.de

Notrufe

Polizei..... 110

Feuerwehr..... 112

Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung.....07272/7008-0

Gemeindeverwaltung Knittelsheim.....06348/251/4364

Gemeindeverwaltung Ottersheim.....06348/8600/4103

Gemeindeverwaltung Zeiskam.....06347/918375

Polizeiinspektion Germersheim.....07274/9580

Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen.....0621/9631440

Wasserzweckverband Nordgruppe.....0172/7106 481

(zuständig für Zeiskam)

Südgruppe (zuständig für Bellheim,
Knittelsheim und Ottersheim).....07271/9586-0

bei Vermittlungsproblemen.....0157/80533665

Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de

Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH

Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam.....0800/0837111

Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Germersheim.....07274/504-0

Vinzentiuskrankenhaus Landau.....06341/170

Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)

Taxi Beil.....Tel.: 07272/2959

Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Giftnotrufzentrale Berlin.....Tel. 030/19240

Rettungsdienst/Notarzt/

Feuerwehr..... 112

DRK-Krankentransport

Servicenummer.....19222

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband.....Tel. 07274/2460

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein, Betriebshelfer, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste: Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf, Fahrdienste Tel. 07274-2460 oder 07275-

918122

Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG.....06323/941 310

Bei Störungen im Stromnetz.....0800/7977777

.....Telefax (06323) 941320

Gasentstörung.....0800/0837111

Frauenhaus Landau.....Tel. 06341/89626

Frauenhaus Speyer.....Tel. 06232/28835

Kinder- und Jugendtelefon.....0800/111 0333

Seelsorglicher Notdienst des

kath. Pfarrverbandes Germersheim:.....0176/66024810

Störungsdienst Kabel

RP Zeiskam.....07272/9080970

Beratungsstelle pro familia Landau (Xylanderstraße 21, Landau)

Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und Sexualberatung, Terminvereinba-

rung bitte telefonisch: Tel.: 06341/82424

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18 Uhr.

Wichtige Telefonnummern

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst der Ärzte

Praxisbereich Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst in der Aksamptus Südphalzklinik, Germersheim, An Fronte Karl 2, 76726 Germersheim ist ab 1. April 2014 unter der einheitlichen Rufnummer **116117 (ohne Vorwahl)** zu folgenden Zeiten zu erreichen:

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.

Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Praxisbereich Offenbach, Hochstadt und Essingen

Bereitschaftsdienstzentrale Landau, Vinzentiuskrankenhaus, Cornichonstraße 4, 76829 Landau, Tel. **116117 (ohne Vorwahl)**.

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.

Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Bei akuten lebensbedrohenden Notfällen (z.B. starke Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) muss direkt der Rettungsdienst unter der Nr. 112 angefordert werden.

Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südphalzen an die Augenklinik Westphalzen Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

Augenklinik Westphalzen Klinikum

Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern

Zentrale: Tel.: 0631-2030

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenklinik in einem anderen Bundesland. Für die Südphalzen ist das die Augenklinik Karlsruhe:

Augenklinik - Haus L

Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe

Tel.: 0721 / 974 - 2010

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxis verwiesen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstbereit.

Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnummer erfragt werden: Tel. 07272/919653.

Apotheken Notdienst

Der Apothekennotdienst ist bis 8.30 Uhr des Folgetages erreichbar.

Sonntag, 14.06.2020

Apotheke Walch, Tel. 07274/1081,

August-Keiler-Straße 42, 76726 Germersheim

Alte Apotheke von 1837, Tel. 07276/8278,
Obere Hauptstr. 1, 76863 Herxheim

Montag, 15.06.2020

Apotheke Lingenfeld, Tel. 06344/94560,
Germersheimer Str. 110, 67360 Lingenfeld

Dienstag, 16.06.2020

Andreas-Apotheke, Tel. 06347/1522 oder 973000, Mozartstr. 5, 67363 Lustadt

Mittwoch, 17.06.2020

Engel-Apotheke, Tel. 06348/349, Landauer Str. 4, 76877 Offenbach

Rhein-Apotheke, Tel. 07274/8001,

August-Keiler-Str. 10. 76726 Germersheim

Donnerstag, 18.06.2020

Sonnen-Apotheke, Tel. 07272/74488, Schulstr. 45, 76756 Bellheim

Freitag, 19.06.2020

Mauritius-Apotheke, Tel. 07272/8081,

Mittlere Ortsstr. 88, 76761 Rülzheim

Apotheke Hornbach-Zentrum, Tel. 06348/610810,
Hornbachstr. 17, 76879 Bornheim

Samstag, 20.06.2020

Birken-Apotheke, Tel. 06347/8686, Jahnstr. 24, 67378 Zeiskam

Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:

Sonnen-Apotheke, Schulstraße 45, Bellheim,
Tel.: 07272/74488

Der aktuelle Stand kann sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden: 01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortes (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.).

Oder über das Internet: www.lak-rlp.de

Sozialstation Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177

Fax: 07272/919178, www.sozialstation-ruelzheim.de, E-Mail: sozialstation@ruelzheim.de

Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung. 24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177

Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wundversorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuung zu Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Hausnotruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

Ökum. Sozialstation/AHZ Germersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Germersheim

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung Tel. 07274/7045-0

Senioren-Zentrum Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11

Betreutes Wohnen, Pflege und Tagespflege Tel. 07272/937-0

Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618 oder 07255/8037.

Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, 07272 / 750342 und 07272 / 072968

Aktuelles aus dem Rathaus



Nutzungsbedingungen der Schwimmpark - Badesaison 2020

Sehr geehrte Badegäste,
die Öffnung des Schwimmparks ist aufgrund der erforderlichen Corona-Vorgaben nur mit Einschränkungen möglich, die an den Badbetreiber große Anforderungen und Regelungen stellen. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist nur möglich, wenn Sie als unser Badegast aktiv „mitarbeiten“ und diese Regeln einhalten. Die Eigenverantwortung obliegt Ihnen selbst. Vielen Dank im Voraus, dass Sie diese positive Einstellung beim Betreten des Bades mitbringen und umsetzen. Sie unterstützen damit unser Badepersonal und erleichtern durch Ihre Rücksichtnahme den Badebesuch in Ihrem Interesse und dem der anderen Badegäste. Im Einzelnen wollen wir Ihnen die neuen Änderungen erläutern:

- Begrenzte Besucherzahl maximal 600 Gästen gleichzeitig im Bad

Eintrittszeiten: 9:00 – 13:00 Uhr
14:00 – 19:00 Uhr

letzter Einlass jeweils 30 Minuten vor Schließung

Gleichzeitig dürfen sich im gesamten Schwimmpark mit Liegeflächen nur 600 Gäste befinden. Ist diese Zahl erreicht, dürfen keine weiteren Personen eingelassen werden. Aus diesem Grund werden täglich die zwei Eintrittszeiten eingerichtet. Pro Eintrittszeit benötigen Sie eine Eintrittskarte, ausgenommen Saisonkartenbesitzer. Haben Sie bitte Verständnis, wenn evtl. Warteschlangen am Eingangsbereich entstehen.

- **Anmeldepflicht** an der Kasse mit Kontaktdaten;

Vordrucke in der Kasse und auf der Homepage

Beim Betreten müssen Sie Ihren Namen, Adresse, Telefonnummer und die Uhrzeit des Eintritts angeben, damit gegebenenfalls nachvollzogen werden kann, wer alles an einem Tag morgens oder mittags im Schwimmpark war. Bringen Sie am besten Ihren eigenen Kugelschreiber, dann geht es am schnellsten. Die Daten werden vier Wochen nur für den Zweck der evtl. erforderlichen Nachverfolgung aufbewahrt. Der Datenschutz wird beachtet.

- Kein Zutritt ins Bad bei Symptomen einer Atemwegsinfektion

Besucher, mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen nicht den Schwimmpark besuchen. Dies gilt auch für Kinder, weshalb die Eltern dies bereits zuhause abwägen sollten.

- Desinfektion der Hände vor Eintritt ins Bad

Am Eingangsbereich zum Schwimmpark können und müssen Sie Ihre Hände desinfizieren. Ein entsprechender Desinfektionsspender ist aufgestellt.

- Wegenutzungskonzepte, Abstandsmarkierungen, Niesetikette und Hinweisbeschilderungen beachten

Im den vorderen, stark frequentieren Bereichen wurde durch eine Markierung auf dem Rasen und Hinweisschildern Wege und Liegeflächen separat ausgewiesen. Benutzen Sie die ausgewiesenen Wegflächen und gehen Sie nicht quer über die Liegeflächen. Beachten Sie beim Gehen stets den Abstand von 1,5 Meter. Die Wegflächen sind hierzu ausreichend breit.

- Nutzung der Liegeflächen für Familien

Die Liegeflächen sind entsprechend gekennzeichnet. Halten Sie ausreichend Abstand zu anderen Personen oder Familien.

- Generelle Maskenpflicht für Besucher, ausgenommen Weg zum oder vom Wasserbecken, im Becken selbst und am Liegeplatz

Vor Betreten des Bades legen Sie bitte Ihre Maske an. Auch auf den Wegen zum Liegeplatz, zum Kiosk oder zu den Toiletten besteht Maskenpflicht. Wir bitten dies unbedingt zu beachten. Sofern sich Änderungen ergeben, werden wir besonders darauf hinweisen.

- Mindestabstand von 1,5 m auch in den Becken

Im Schwimmerbecken werden einzelne Bereich mit Markierungsleinen ausgewiesen. Halten Sie unbedingt den Mindestabstand von 1,5 m auch in den Becken ein.

- Toiletten nur einzeln betreten

An den Zugangsbereichen zu den Toiletten wurden entsprechende Wartelinien angebracht, die bei Bedarf zu beachten sind. Begeben Sie sich nur einzeln in die Toilettenbereiche und desinfizieren Sie beim Betreten und Verlassen der Toiletten Ihre Hände.

- Kleinkinderbecken, Rutsche, Sprungtürme, Spielplätze und Duschen gesperrt

Leider können die Planschbecken für Kleinkinder, die Riesenrutsche, die Sprungtürme, der Spielplatz und das Volleyballfeld nicht genutzt werden. Bitte haben Sie hierfür Verständnis. Auch die Warmduschen bei den Toiletten dürfen aus den bekannten Gründen nicht genutzt werden. Benutzen Sie vor dem Zugang zu den Becken die Duschen an den Durchschreitebecken.

- Sammelumkleiden und Garderobenschränke geschlossen

Die Wege zu den Umkleidekabinen sind entsprechend markiert. Die Sammelumkleiden („Schnecken“) dürfen nicht genutzt werden. Ebenso stehen die Garderobenschränke, die teilweise ganzjährig genutzt wurden, nicht zur Verfügung.

- Nutzung eines Föns verboten

Die Föne, auch selbst mitgebrachte, dürfen leider nicht benutzt werden.

- Info für Saisonkarteninhaber

Bei einer Schließung des Bades besteht für Saisonkarteninhaber kein Recht auf Kostenerstattung (auch nicht anteilig).

- Hotline

Die Verwaltung hat eine Hotline eingerichtet für Fragen zum Schwimmpark, jeweils montags bis freitags von 11.00 bis 12.00 Uhr unter der Rufnummer 7008-332.



Informationen zum Verkauf von Saisonkarten 2020 für den Schwimmpark Bellheim

Saisonkarten für 2020 sind ab Montag, 15. Juni 2020 an der Kasse im Schwimmpark erhältlich.

Die Eintrittspreise für die Badesaison 2020 werden ab Samstag, 13. Juni 2020, auf unserer Homepage www.bellheim.de veröffentlicht.

Dieses Formular muss für den Einlass in den Schwimmpark Bellheim aufgrund der CoBeLVO komplett lesbar ausgefüllt und beim Schwimmparkbesuch abgegeben werden:



Name:

Vorname:

Adresse:

Postleitzahl:

Wohnort:

E-Mail-Adresse:

Telefonnummer:

Tag des Schwimmparkbesuchs:

Einlasszeit: → **wird vom Kassenpersonal beim Einlass vermerkt!**

Weitere Personen die im gleichen Haushalt leben und den Schwimmpark mit mir besuchen:
(für Personen aus anderen Haushalten bitte ein eigenes Formular ausfüllen!)

Name, Vorname, Telefonnummer:

Name, Vorname, Telefonnummer:

Name, Vorname, Telefonnummer:

Name, Vorname, Telefonnummer:

Name, Vorname, Telefonnummer:

Datenschutz: Wir beachten den Grundsatz der zweckgebundenen Datenverwendung und erheben, verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten nur für die Zwecke, für die Sie sie uns mitgeteilt haben. Eine Weitergabe Ihrer persönlichen Daten an Dritte erfolgt ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung nicht, sofern dies nicht zur Erbringung der Dienstleistung oder zur Vertragsdurchführung notwendig ist. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur an das Gesundheitsamt Germersheim. Ihre Daten werden innerhalb eines Monats nach Ihrem Badbesuch wieder gelöscht. Auch eine Übermittlung an auskunftsberechtigte staatliche Institutionen und Behörden erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Auskunftspflichten oder wenn wir durch eine gerichtliche Entscheidung zur Auskunft verpflichtet werden.

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich mit den Hygienevorschriften und den Datenschutzbestimmungen einverstanden.

Unterschrift:

Sitzungen

Verbandsgemeinderat Bellheim

Am **Mittwoch, dem 17. Juni 2020, um 19:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Verbandsgemeinderates Bellheim, in der Festhalle in Bellheim, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Raumordnerische Prüfung zum Bau der Ortsumgehung Ottersheim und Knittelsheim, L 509
- 2 Antrag zum Öffentlichen Personennahverkehr; Buslinie Zeiskam - Bellheim
- 3 Einrichtung eines Bürgerbusses zwischen Zeiskam und Bellheim
- 4 Anschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges für die Feuerwehr Knittelsheim
- 5 Feuerwehrgerätehaus Ottersheim
- 6 Öffnung des Schwimmpark Bellheim
- 7 Vergabe von Arbeiten
- 8 Informationen - Anfragen
- 9 Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Öffnung der Sporthallen
- 11 Pachtangelegenheiten
- 12 Personalangelegenheiten
- 13 Vertragsangelegenheiten
- 14 Grundstücksangelegenheiten
- 15 Informationen - Anfragen

Hinweis:

Die Ratssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Um die notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, ist die Besucherzahl daher auf 20 Personen begrenzt.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Hunde müssen angemeldet werden

Die Verbandsgemeindeverwaltung weist darauf hin, dass nach der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer jeder Hundehalter verpflichtet ist, die Anschaffung oder den Zugang eines Hundes sowie Änderungen in der Art der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Zimmer 21, anzuzeigen. Steuerpflicht besteht ab dem Monat, in dem der gehaltene Hund drei Monate alt wird. Anmeldepflicht besteht jedoch bereits binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bzw. nach Zuzug in die Gemeinde, auch wenn der Hund noch keine drei Monate alt ist.

Die Abschaffung eines Hundes ist ebenfalls binnen 14 Tagen anzuzeigen. Bei der Abmeldung ist die ausgehändigte Hundemarke zurückzugeben.

Die Hundehalter werden gebeten, die noch nicht versteuerten Hunde umgehend anzumelden. Wer seiner Meldepflicht nicht nachkommt und einen unversicherten Hund hält, macht sich der Steuerhinterziehung strafbar. Diese kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Auskunft erteilen Frau Kaufhold und Frau Seibel, Tel. 07272-7008-521.

Hinweis bei Eigentumswechsel

Aus gegebenem Anlass bitten wir folgendes zu beachten:

Die Gemeinde als Steuerbehörde hat keine Kenntnis von den Grundstücksverkäufen und dem Inhalt der Kaufverträge. Sie kann deshalb ohne Vorlage der Kaufverträge keine Umschreibungen auf die neuen Eigentümer vornehmen. Änderungen in den Besitzverhältnissen infolge Kauf-, Verkauf- oder Erbaueinandersetzung sind unbedingt bekanntzugeben.

Wohnhaus (bebautes Grundstück)

Unter Vorlage der Notariatsurkunde (Kaufvertrag) und des Wasserzählerstandes wird die Umschreibung auf den neuen Grundstückseigentümer vorgenommen. Dies gewährleistet eine ordnungsgemäße Abrechnung der Wasser- und Abwassergebühren sowie des wiederkehrenden Beitrages für die Niederschlagsentwässerung.

Die Grundsteuer ist eine Jahressteuer und kann im Gegensatz zu den Verbrauchsgebühren nicht abgerechnet werden. Die steuerliche Umschreibung erfolgt immer auf den nächsten ersten des Jahres, in dem der Grundbucheintrag erfolgt ist. Gegenüber dem neuen Eigentümer besteht allerdings ein privatrechtlicher Anspruch auf Erstattung der Grundsteuer ab dem im Kaufvertrag vereinbarten Zeitpunkt.

Bauplatz (unbebautes Grundstück)

Unter Vorlage der Notariatsurkunde (Kaufvertrag) wird die Umschreibung des wiederkehrenden Beitrages für die Niederschlagsentwässerung auf den neuen Eigentümer vorgenommen.

Für die Grundsteuer gilt das gleiche wie bei bebauten Grundstücken.

Wohnungseigentum (Eigentumswohnung)

Beim Verkauf von Wohnungseigentum kann unter Vorlage der Notariatsurkunde (Kaufvertrag) der Eigentumswechsel grundsteuermäßig auf den nächsten ersten des Jahres vorgemerkt werden. Auch hier ist vorstehender Hinweis zur Grundsteuer zu beachten.

Die Abrechnung der Verbrauchsgebühren wird von der zuständigen Hausverwaltung vorgenommen.

Landwirtschaftliche Flächen (Ackerland)

Beim Verkauf von landwirtschaftlichen Flächen (Ackerland) kann unter Vorlage der Notariatsurkunde (Kaufvertrag) die Umschreibung auf den neuen Eigentümer vorgenommen werden. Allerdings besteht hier nur die Möglichkeit, über die Flächen den Feldschutz- und Wegeunterhaltsbeitrag umzuschreiben.

Die mit Grundsteuermessbescheid festgestellten Messbeträge können nur über das zuständige Finanzamt geändert bzw. aufgehoben werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Auskunft erteilen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim Frau Kaufhold und Frau Seibel, Tel. 07272/7008-521.

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

Hausmeisters/Hausmeisterin (m/w/d)

in Teilzeit oder Vollzeit zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Überwachung des Rathauses, der Spiegelbach- und Fortmühlhalle,
- Betrieb der technischen Anlagen,
- Ausführung kleinerer Reparaturen,
- Reinigung und Unterhaltung der Außenanlagen,
- Kehr-, Streu- und Räumdienste,- Botengänge,
- Kontrolle der Reinigungsleistungen

Unsere Anforderungen:

- Abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung,
- Selbständiges Arbeiten,
- Freundliches und höfliches Auftreten,
- Handwerkliches Geschick,
- Arbeitsbereitschaft außerhalb der regulären Arbeitszeiten, z.B. in den Abendstunden

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bieten wir, je nach Qualifikation, eine leistungsgerechte Bezahlung bis zur EG 5 TVöD sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen steht Ihnen Herr Seither, Tel: 07272/7008-331 zur Verfügung.

Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte **bis spätestens 18. Juni 2020** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung **einer** PDF-Datei.

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

Jetzt für die entgeltliche Schulbuchausleihe anmelden

Schulen verteilen Briefe mit Zugangsdaten

Unbedingt Anmeldezeitraum einhalten

Kinder, die ab dem kommenden Schuljahr die Klassen 1 bis 4 einer Grundschule besuchen, können an der entgeltlichen Ausleihe teilnehmen. Um sich dafür online im Internet anzumelden, erhalten Eltern einen Brief mit den notwendigen Zugangsdaten. Der Brief wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur über die Schulen verteilt.

Das Internetportal ist bis zum 01.07.2020 geöffnet. Mit den entsprechenden Zugangsdaten können sich alle, die an der entgeltlichen Schulbuchausleihe teilnehmen wollen, dort registrieren lassen. Die Teilnahme ist freiwillig. Es wird um unbedingte Einhaltung des Anmeldezeitraums gebeten, da das Online-Portal verspätete Anmeldungen absolut nicht mehr zulässt und nachträgliche Freischaltungen ausgeschlossen sind.

Folgendes ist zu beachten: Sofern ein Antrag auf Gewährung von Lernmittel (unentgeltliche Schulbuchausleihe) bewilligt wurde, ist eine Anmeldung im Online-Portal nicht erforderlich, da die Verbandsgemeindeverwaltung diesen Schritt bereits durchgeführt hat.

Da nicht jeder Haushalt über einen Internetzugang und PC verfügt, hat die Verbandsgemeindeverwaltung eine Servicestelle eingerichtet, die die Eltern gerne bei der Anmeldung unterstützt. Bei Vorsprache in der Servicestelle muss auch die Bankverbindung (mit IBAN und BIC) bereitgehalten werden, um den Bestellvorgang reibungslos durchführen zu können.

Einen Termin bei der Servicestelle für die Grundschulen in der Verbandsgemeinde Bellheim können Sie telefonisch unter der Telefonnr. 07272/7008-211 (Herr Michael Braun) vereinbaren.

Die Eltern haben bis zum 01.07.2020 Zeit ihr Kind für die entgeltliche Schulbuchausleihe anzumelden. Die Eltern hinterlegen ihre Kontodaten. Dort wird dann die Leihgebühr am 01.11.2020 abgebucht.

Die Bestellung der Bücher erfolgt über die Schulen in Zusammenarbeit mit der Verbandsgemeindeverwaltung. Zum Schuljahresbeginn werden diese Bücher in der Schule bereits sortiert und kodiert für jeden einzelnen Schüler bereit liegen.

Weitere Informationen rund um das Thema Schulbuchausleihe gibt es im Internet unter www.lmf-online.rlp.de

Rücknahme der ausgeliehenen Schulbücher für das Schuljahr 2019/2020

Die Bücher für das Schuljahr 2019/2020 werden von den Schulen an folgenden Terminen zurückgenommen.

Grundschule Zeiskam: am 22.06.2020

Grundschule Bellheim: am 2. letzten Präsenztage

Grundschule Ottersheim: am 2. letzten Präsenztage

Zu den oben genannten Terminen sind die ausgeliehenen Schulbücher für das Schuljahr 2019/2020 in einer verschlossenen Tüte zusammen mit dem Rücknahmeschein im Klassensaal abzugeben.

Sollten am Rückgabetermin Bücher zu Hause vergessen worden sein, müssen diese von den Eltern bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim, Zimmer 36, nach telefonischer Voranmeldung unter der Nr. 07272/7008-211, abgegeben werden.

Die Lernmittel werden vor Ort auf ihren Zustand geprüft. Der Schulträger entscheidet im Einzelfall, ob ein Lernmittel für eine weitere Ausleihe geeignet ist oder nicht. Gemäß den Vorgaben durch das Ministerium können folgende Lernmittel definitiv nicht mehr verwendet werden:

- die durch Flüssigkeit verunreinigt wurden
- bei denen Seiten fehlen
- Eintragungen von Hand vorgenommen wurden, die nicht beseitigt werden können, sowie Verschmutzungen oder Markierungen, die die Lesbarkeit der Texte beeinträchtigen

Im Falle von Beschädigung, Verlust eines Buches oder nicht rechtzeitiger Rückgabe besteht seitens des Schulträgers ein Anspruch auf Schadensersatz.

Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim mit über 13.800 Einwohnern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Stelle in der Jugendpflege (m/w/d)

in Teilzeit (19,5 Std./Woche) für die kommunale Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Jugendarbeit (Förderung der personalen und sozialen Kompetenzen, gesellschaftliche Mitverantwortung etc.), eigenständige Betreuung der Jugendtreffs in den Ortsgemeinden,
- aufsuchende Arbeit an Treffpunkten von Kindern und Jugendlichen in der Verbandsgemeinde,
- Organisation und Durchführung von kulturellen und jugendspezifischen Veranstaltungen (z.B. Ferienfreizeiten, Präventionsveranstaltungen, Hilfe bei beruflicher Orientierung etc.),
- Qualitätssicherung (Teilnahme an fachbezogenen Arbeitskreisen, Fortbildungsveranstaltungen, Fachtagungen, Konzeptionsentwicklung und Fortschreibung),
- enge Anbindung an die Zuständigkeiten des Jugendamtes (Kreisjugendpflege, ASD) sowie kooperative Zusammenarbeit mit anderen sozialen Institutionen (Beratungsstellen, Schulen, Vereinen und Verbänden)

Anforderungsprofil:

- staatliche Anerkennung in einem abgeschlossenen Studium als Sozialpädagoge/in oder,
- Teamfähigkeit und Belastbarkeit,
- Kontaktfreudigkeit und Kooperationsfähigkeit
- Kritikfähigkeit, auch im Zusammenhang mit der eigenen beruflichen Rolle,
- selbständiges Arbeiten,
- Durchsetzungsvermögen, Flexibilität und Kreativität,
- gute PC-Kenntnisse,
- kollegiales Verhalten,
- Bereitschaft, die Arbeitszeit auch zu ungewöhnlichen Zeiten zu erbringen

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bieten wir, je nach Qualifikation, eine leistungsgerechte Bezahlung bis zur S 11 TVöD sowie die im öffentlichen Dienst üblichen Leistungen. Die Arbeitszeit ist hauptsächlich in den Nachmittags- und Abendstunden zu erbringen.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Herzog, Tel: 07272/7008-330 oder Frau Mildener, Tel: 07272/7008-218 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 01.07.2020** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung **einer** PDF-Datei.



Tourismus

Schatzsuche in der Verbandsgemeinde Bellheim



Geocaching ist eine moderne Form der Schatzsuche und eine echte Alternative zum einfachen Wandern (04.06.2020)

Mit Hilfe von GPS (Geodaten, wie sie auch moderne Navigationsgeräte nutzen und über eine App auch auf dem Smartphone verfügbar sind) wird beim Geocaching eine Anfangskoordinate bestimmt. Von dort folgt man einer Spur von Stationen durch die Natur, die einen immer weiter und letztlich zum Finale, dem Cache (oder „Schatz“) führt.

Das Spurensuchen kann dabei ganz unterschiedlich ausgestaltet sein. Auf alle Fälle müssen mehr oder weniger schwere Denksportaufgaben gelöst werden. Am Ende einer erfolgreichen Suche kann sich der Cacher (oder auch eine Cacher-Gruppe) in einem Logbuch eintragen und damit seinen Erfolg dokumentieren. Häufig warten noch weitere Überraschungen entlang der Strecke (sogenannter Beifang).

Auf alle Fälle ist aufmerksames Beobachten und kluges „Um-die-Ecke-denken“ gefordert.



man auch in Bäumen oder an Straßenlaternen nach den nächsten Hinweisen suchen muss) zu. Auch für das Öffnen von Verstecken auf der Strecke und am Ziel sind manchmal Hilfsmittel über die reine Geschicklichkeit hinaus nötig. Dann braucht man vielleicht eine Angel mit Magneten, oder auch schon mal Hilfsmittel, um ein oder mehrere Schlösser zu „knacken“. Kaputtmachen sollte man allerdings nichts, damit auch der nachfolgende Cacher alles vollständig an seinem Platz findet.

Für Einsteiger (sogenannte „Muggels“) sind solche schwierigen Hürden natürlich nichts. Wie gut, dass man sich vorab digital über den Schwierigkeitsgrad informieren kann. Egal ob Tradi (traditionelle Caches), Mystery (mit besonderen Rätselhürden), Multis (bei denen man sich von Station zu Station rätselt) oder Letterboxen, im Bellheimer Wald sind schon jetzt um die 50 unterschiedlichen Caches für Anfänger und Fortgeschrittene versteckt. Darunter auch die „Schlumpfine in Bellem“ oder die „1. Offizielle Kinder Märchenbuch Letterbox“, die vor allem Kinder an Kinder richtet.

Vier Caches zu den vier Ortsteilen der VG Bellheim hat auch die Südpfalz Tourismus VG Bellheim gelegt. Davon waren allerdings zwei in der Zwischenzeit nicht mehr aktiv. In Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Cacher, Stumpfi2109, konnten die „Entdeckungstour durch Bellheim“ und der „Knittelsheimer Storchencache“ überarbeitet werden und sind jetzt wieder online verfügbar. Für die, die diese Touren schon kennen - Stumpfi2109 hat sich einige Neuerungen ausgedacht, so dass die Strecken auch für alte Hasen interessant bleiben! Geocaching ist eine Freizeitbeschäftigung für alle Altersgruppen. Sie verbindet mediale Kompetenz mit aktiver körperlicher und geistiger Bewegung. Man kann sie alleine, mit der Familie oder mit Freunden unternehmen. Sie braucht keine große Vorbereitung und ist fast überall verfügbar. Aber vor allem macht sie sehr viel Spaß und schafft es, auch Jugendliche zu motivieren. In Zeiten von Corona vielleicht eine Idee für den „Urlaub zuhause“?

Mehr Infos unter: www.Geocaching.com

Aus der Jugendarbeit

Jugendpflege

der Verbandsgemeinde Bellheim

Absage des Sommerferienprogramm 2020

Aufgrund der hohen Anforderungen der Hygienemaßnahmen von COVID-19 haben wir gemeinsam mit der Verwaltung beschlossen, unsere gesamten Ferienaktionen für diesen Sommer 2020 abzusagen.

Selbstverständlich werden Ihnen bereits gezahlte Teilnehmerkosten zurückerstattet. Die bereits angemeldeten Personen werden in den nächsten Tagen schriftlich (per E-Mail) darüber informiert. Es ist uns nicht leicht gefallen, diese Entscheidung zu treffen, da das Sommerferienprogramm der Jugendpflege VG- Bellheim seit vielen Jahren ein wichtiger und fester Bestandteil unserer Arbeit ist.

Astrid Kögel
Jugendpflegerin der VG- Bellheim

Feuerwehr

Versammlung

der Feuerwehreinheit Knittelsheim

Die aktiven Wehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Knittelsheim werden zu einer Versammlung **am Freitag, den 03.07.2020 um 19:00 Uhr, in das Gemeindehaus Knittelsheim**, eingeladen. Auf der Tagesordnung steht die Wahl der Wehrführung (Wehrführer/in und evtl. der Stellvertretung) für die Feuerwehreinheit der Ortsgemeinde Knittelsheim.

Wahlberechtigt hierfür sind alle aktiven Feuerwehrangehörigen der örtlichen Feuerwehreinheit Knittelsheim, sowie alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr aus dieser örtlichen Feuerwehreinheit, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Briefwahl ist nicht zulässig.

Um vollständiges Erscheinen wird gebeten.



Die Geocaching - Gemeinde zählt weltweit hunderttausende Mitglieder und wächst weiter. Profi-Cacher, die häufig schon Schätze in vier oder fünfstelliger Zahl gefunden haben, sind bereit extra anzureisen, um bestimmte Caches mit vielen Favoritenpunkten (eine Art Bewertungssystem, wenn Caches besonders ausgefallen und interessant sind) aufzusuchen. Profi-Cacher legen sich mit der Zeit auch spezielles Handwerkszeug zu, um z.B. dreidimensionale Caches (mit denen

Nichtamtlicher Teil

„Informationen zum Coronavirus“

Erreichbarkeit des Bürgertelefons der Kreisverwaltung Germersheim

Nachdem das Anrufaufkommen zurückgegangen ist, ist das Bürgertelefon des Landkreises Germersheim

ab Montag, 8. Juni 2020,

montags bis freitags, 8.30 bis 12 Uhr, besetzt.

Nicht besetzt ist es an Wochenenden und an gesetzlichen Feiertagen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung stehen den Bürgerinnen und Bürger für Fragen wie gewohnt unter Tel. 07274/53-131 zur Verfügung.

Informationen zum Thema Coronavirus finden Interessierte auf der Homepage des Landkreises Germersheim unter www.kreis-germersheim.de/coronavirus

Weitere Lockerungen ab 10. Juni 2020, durch die 9. Corona-Bekämpfungsverordnung vom 04. Juni 2020

Mit der 9. Corona-Bekämpfungsverordnung erfolgen weitere Lockerungen der bisherigen Einschränkungen. Insbesondere werden nunmehr geöffnet bzw. wieder erlaubt:

- Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen,
- Shisha-Bars
- öffentliche und private Schwimm- und Spaßbäder in geschlossenen Räumen, Saunen, Thermen, Wellnessanlagen und ähnlichen Einrichtungen,
- Reisebusreisen, Schiffsreisen, Gruppenfreizeiten und ähnliche touristische Angebote
- Veranstaltungen in geschlossenen Räumen unter Auflagen

Für Veranstaltungen im Freien wurde der zulässige Personenkreis ausgeweitet.

Die 9. Verordnung behält die mit der 8. Verordnung erfolgte Neustrukturierung nach Lebenslagen bei. Als allgemeine Grundsätze steht vorangestellt der Schutztrias von

- Abstandsgebot
- Maskenpflicht
- und Kontaktverfolgung

Diese gelten jedoch aufgrund der unterschiedlichen Realisierbarkeit für alle Lebenslagen kumulativ.

Die Verordnung tritt zum 10. Juni 2020 in Kraft und wird von zahlreichen Hygienekonzepten flankiert.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die vorgesehenen Änderungen geben.

1. Abstandsgebot: Lockerung auf 10 Personen im öffentlichen Raum

Das grundsätzliche Abstandsgebot von 1,5 Metern im öffentlichen Raum bleibt erhalten. Anstelle der bisherigen 2-Haushalts-Regelung sind nunmehr Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen oder einer Zusammenkunft der Angehörigen zweier Hausstände möglich.

Faustformel:

Sind es mehr als 10 Personen? Wenn ja, stammen die aus nur zwei Haushalten? Wenn nein: Abstand von mindestens 1,5 Metern.

Wie bereits in der 8. CoBeLVO wird nochmals klargestellt, dass durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung das Abstandsgebot nicht überwunden werden kann.

Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr gilt das Abstandsgebot nicht. Damit gilt vorherige Abstandsgebot auf Spielplätzen für Kinder dieser Altersgruppe nicht mehr.

2. Maskenpflicht/Personenbegrenzung

Galt in der 8. Verordnung noch die Maßgabe, dass in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen, insbesondere in geschlossenen Räumen bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden soll, gilt nunmehr nur noch eine allgemeine Personenbegrenzungsregelung auf 1 Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche, sofern nicht an anderer Stelle eine ausdrückliche Maskenpflicht angeordnet wird. Gleichzeitig ist auch die Differenzierung der zulässigen Personenzahl nach Verkaufs- und Besucherfläche (über oder unter 800 m²) weggefallen: § 1 Abs. 7 der 9. CoLBeVO

Sofern Personen in einer öffentlichen oder gewerblichen Einrichtung zusammentreffen und sich nicht überwiegend bestimmungsgemäß an festen Plätzen aufhalten, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen (Personenbegrenzung).

3. Ausnahmegenehmigungen

Ausdrücklich wurde nunmehr in § 1 Abs. 10 die normiert, dass Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 (insb. Kontaktnachverfolgbarkeit, 10 m² Personenbegrenzung, Zutrittssteuerung, Abstandsregelung, Maskenpflicht) in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung unter Auflagen erteilt werden können, soweit das Schutzniveau aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vergleichbar, dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist und der Zweck der Verordnung nichtbeeinträchtigt wird.

4. Versammlungen/Ansammlungen/Veranstaltungen

a) Veranstaltungen im Freien (Erweiterung)

Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 250 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Damit wurde die zulässige Personenzahl von 100 Personen auf 250 Personen. Veranstaltungen im Freien sind auf den Zeitraum von 6:00 bis 24:00 Uhr begrenzt.

b) Veranstaltungen im geschlossenen Räumen (neue)

Möglich sind nunmehr auch Veranstaltungen mit geschlossenen Räumen unter bestimmten Bedingungen. Grundsätzlich dürfen die Veranstaltungen ebenfalls nur zwischen 6:00 bis 24:00 Uhr stattfinden. Hinsichtlich der Voraussetzungen ist zwischen Veranstaltungen mit fester zugewiesenem Sitzplatz und den sonstigen Veranstaltungen zu unterscheiden.

aa) Veranstaltung im geschlossenen Raum mit fest zugewiesenem Sitzplatz

Zulässig sind nunmehr Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 75 Personen, wenn die Vorgaben zur Abstandsregelung sowie die Maskenpflicht auf dem Weg zum Sitzplatz eingehalten werden und eine Kontakterfassung zur Nachverfolgbarkeit vorgenommen wird.

Kommen bei der Veranstaltung mehr als 10 Personen oder mehr als zwei Haushalte zusammen, ist die Abstandsregelung von 1,5 Metern einzuhalten. D.h. es hat eine entsprechende Bestuhlung zu erfolgen.

bb) Veranstaltung im geschlossenen Raum ohne feste Sitzplätze
Handelt es sich um eine Veranstaltung, auf der die Teilnehmer*innen keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung von 10 m² pro Person.

Wird z. B. das Dorfgemeinschaftshaus an Private z. B. für eine Feier mit Familien und Freunden vermietet und sitzen die Gäste nicht die ganze Zeit an Tischen, sondern soll auch getanzt werden, hängt also die zulässige Personenzahl von der Größe der Räumlichkeiten ab.

Zudem gilt:

Feiern mehr als 10 Personen oder mehr als zwei Haushalte, ist die Abstandsregelung von 1,5 Metern einzuhalten.

Es muss eine Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 der 9. CoLBeVO vorgenommen werden.

cc) Ausnahmen für besondere Veranstaltungen (Blutspenden, Wahlkreiskonferenzen etc.)

Einen besonderen Stellenwert nehmen Ansammlungen von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege, der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen (insbesondere Wahlkreiskonferenzen und Vertreterversammlungen), der Durchführung von Blutspendeterminen oder der Daseinsvorsorge ein. Hier gilt die Personenbegrenzung nicht, jedoch sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten.

dd) Ausnahmegenehmigungen

Auch im Bereich der Ansammlungen/Veranstaltungen können auf Antrag durch die zuständige Kreisverwaltung in begründeten Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen unter Auflagen erteilt werden.

5. Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften

Am Sitzplatz kann nunmehr die Maske abgenommen werden.

6. Wirtschaftsleben (§ 4 der 9. CoLBeVO)

- Shisha-Bars sind nicht mehr verboten
- Messen und Freizeitparks sind nicht mehr verboten. Hier gelten Auflagen und Hygienekonzepte. Volksfeste sind weiterhin untersagt.
- Bordelle etc. sind unter Auflagen erlaubt

7. Gastronomie

Die zulässigen Betriebszeiten wurden auf 6:00 bis 24:00 Uhr ausgeweitet (zuvor bis 22:30 Uhr). Der Passus zu einer Reservierungs- und Anmeldepflicht ist in der jüngsten Verordnung entfallen.

8. Hotels/Beherbergungsbetriebe etc.

Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen sind nunmehr gestattet unabhängig von der Frage, ob eigene sanitäre Einrichtungen vorhanden sind oder nicht.

Sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen dürfen geöffnet werden.

9. Nutzung von Verkehrsmitteln

Wieder erlaubt sind die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten (mit Maskenpflicht und Kontakterfassung).

10. Sport und Freizeit**a) Badegewässer (neu)**

Für alle Badegewässer (ohne Badeseen mit Betreiber) gilt ein Hygienekonzept, wonach am Land ein Mindestabstand von 1,5 Metern und im Wasser von 3 Metern einzuhalten ist.

b) Badeseen mit Betreiber, Freibäder

Badeseen mit Betreiber fallen nunmehr ausdrücklich mit unter das bisherige Hygienekonzept „Freibäder“, welches bereits mit der 8. CoBeLVO veröffentlicht wurde. Nachdem dieses seitens der kommunalen Familie auf deutliche Kritik gestoßen ist, wurde dieses nunmehr nochmals überarbeitet. Nunmehr gilt sowohl in Frei- als auch in Hallenbädern im Wasser und auf dem Land ein Mindestabstand von 1,5 Metern. Hinsichtlich der Überwachungspflichten wurde außerdem die unsererseits stark kritisierte Formulierung, dass die Badbetreiber die Einhaltung der Abstandsgebote sicherzustellen haben, gestrichen.

Nunmehr gilt, dass das Aufsichtspersonal die Besucherinnen und Besucher auf das Abstandsgebot hinzuweisen hat.

c) Hallenbäder (neu)

Geöffnet werden können nunmehr auch Hallenbäder. Hierzu wurde ebenfalls ein Hygienekonzept herausgegeben (s. Anlage). Für alle Badegewässer (ohne Badeseen mit Betreiber) gilt ein Hygienekonzept, wonach am Land ein Mindestabstand von 1,5 Metern und im Wasser einzuhalten ist. Hinsichtlich der Überwachungspflichten wurde außerdem die unsererseits stark kritisierte Formulierung, dass die Badbetreiber die Einhaltung der Abstandsgebote sicherzustellen haben, gestrichen. Nunmehr gilt, dass das Aufsichtspersonal die Besucherinnen und Besucher auf das Abstandsgebot hinzuweisen hat.

Die Vorgabe im Hygienekonzept, dass „Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, soweit die Corona-Bekämpfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung dies anordnet“ ist unserer Auffassung nach dahingehend zu verstehen, dass diese Regelung allenfalls für den Eingangsbereich und Wartebereich greift. Die 9. CoBeLVO, auf die das Hygienekonzept hier ausdrücklich Bezug nimmt, sieht unter §10 Abs. 3 Nr. 2 bei den Schwimm- und Spaßbädern, Badeseen oder ähnlichen Angeboten lediglich die Kontakterfassung und Abstandsgebote vor, jedoch gerade nicht die Maskenpflicht.

Neunte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (9. CoBeVO)

Vom 4. Juni 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des

Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1**Allgemeine Schutzmaßnahmen****§ 1**

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte

vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben, ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verwehren.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für:

1. Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen oder einer Zusammenkunft der Angehörigen zweier Hausstände,
2. Kontakte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen sowie aus prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,

3. Kontakte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und solche, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) Soweit in dieser Verordnung eine Maskenpflicht angeordnet wird, ist im öffentlichen Raum bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebotes, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern.

(6) Soweit öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen öffnen, sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Sofern Personen in einer öffentlichen oder gewerblichen Einrichtung zusammentreffen und sich nicht überwiegend bestimmungsgemäß an festen Plätzen aufhalten, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen (Personenbegrenzung).

(8) Die Kontaktnachverfolgbarkeit ist sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung ausdrücklich bestimmt wird (Kontakterfassung). Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sind in diesem Fall von dem Betreiber einer Einrichtung oder Veranstalter einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) sind Hygienekonzepte veröffentlicht. Die Schutzmaßnahmen der jeweiligen Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind bei Durchführung von Veranstaltungen, bei Öffnung öffentlicher oder gewerblicher Einrichtungen oder beim Sport zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vergleichbar, dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Ansammlungen von Personen

§ 2

(1) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 250 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbeson-

dere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(3) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 75 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Sofern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine zugewiesenen Plätze haben, gilt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(4) Jede übrige über Absatz 2 und 3 hinausgehende Ansammlung von Personen ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Veranstaltungen nach Absatz 2 und 3 sind auf den Zeitraum von 6:00 bis 24:00 Uhr begrenzt; Beschränkungen der Öffnungszeiten aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt. An Ansammlungen von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere Wahlkreis Konferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, dürfen auch mehr als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Personenzahlen teilnehmen. Bei Ansammlungen der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Im Übrigen finden Absatz 2 und 3 Anwendung.

(5) An Ansammlungen von Personen in geschlossenen Räumen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
3. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.

(6) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands.

Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird.

(7) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3

Religionsausübung

§ 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen, Synagogen und sonstigen Gebetsräumen, oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung von Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 zulässig.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Sitzplatz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. In geschlossenen Räumen sind der Einsatz eines Chores sowie der Gemeindegesang untersagt.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4

Wirtschaftsleben

§ 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung
Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung

Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen, insbesondere

1. Einzelhandelsbetriebe, Apotheken, Sanitätshäuser, Banken, Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsaloons, Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Buchhandlungen, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf und ähnliche Einrichtungen,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, Floh- und Trödelmärkten, Spezialmärkten und ähnlichen Märkten, auf denen verschiedene Waren angeboten werden,
3. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und ähnlichen Einrichtungen,
4. Großhandel,
5. Büchereien, Bibliotheken und Archive, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen,
6. Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen,
7. Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen,
8. Bau- und Kulturdenkmäler und ähnliche Einrichtungen,
9. Casinos, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen

sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht auf Wochenmärkten. In Arbeits- und Lesesälen von Bibliotheken entfällt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 am Platz.

§ 6

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

(1) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 ist einzuhalten, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt.

(2) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, beispielsweise in Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tattoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen, dürfen nur nach vorheriger Terminvergabe erbracht werden; es gilt zusätzlich die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für Dienstleistungen in Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen gelten Absatz 1 und die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(3) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen geöffnet. Für Patientinnen und Patienten gilt in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 7

Gastronomie

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

1. Restaurants, Speisegaststätten, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probiertuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Für Gäste der Einrichtung entfällt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 am Platz.

(3) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sind auf den Zeitraum von 6:00 bis 24:00 Uhr begrenzt; Beschränkungen der Öffnungszeiten aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen bleiben unberührt. Der Ver-

zehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar- und Thekenbereiche können für den Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen.

(4) Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (insbesondere Besteck, Gläser, Teller) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.

(5) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 findet keine Anwendung.

(6) Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf sind unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sowie die Kundinnen und Kunden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

- Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
- Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
- Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
- Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 7 entsprechend. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 entfällt. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt unverändert.

(5) Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig (6) Eine gemeinsame Beherbergungseinheit dürfen nur diejenigen Personen beziehen, für die nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht gilt.

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(3) Der Betrieb von Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnlichen Einrichtungen kann unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 erfolgen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen zulässig. Insbesondere gelten die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für die gastronomischen Angebote gilt § 7 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen, das Angebot von Freizeitaktivitäten oder Sport gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

Teil 5 Sport und Freizeit § 10 Sport

(1) Das gemeinsame sportliche Training ist unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Der Wettkampfbetrieb in kontaktfreien Sportarten, bei denen das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 eingehalten werden kann, ist unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zulässig.

(3) Zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-CoV-2 ist zu beachten, dass

- das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 regelmäßig eingehalten wird;
- bei der Nutzung von Schwimm- und Spaßbädern, Badeseen oder ähnlichen Angeboten sowie bei der sportlichen Betätigung in geschlossenen Räumen die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 gelten; bei räumlich getrennten Wellnessangeboten innerhalb einer Einrichtung entfällt die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 gelten unverändert;
- sofern wegen der Art der sportlichen Betätigung, insbesondere in geschlossenen Räumen, mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist, der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(4) Zuschauer sind nur nach Maßgabe der in § 1 Abs. 9 genannten Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zugelassen.

(5) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 sind sportliche Angebote mit touristischem Charakter zulässig.

(6) Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga sowie der 3. Liga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin / Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts in der jeweils geltenden Fassung für den Trainings- und Spielbetrieb umgesetzt werden.

§ 11 Freizeit

(1) Folgende Einrichtungen sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet:

- Messen und ähnliche Einrichtungen,
- Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
- zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen.

(2) Es ist eine strenge Zutrittskontrolle, beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 vorzusehen. Die Anzahl der Personen, die sich zeitgleich auf dem Gelände befinden dürfen, ist vorab von der örtlich zuständigen Behörde zu genehmigen.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt in Bereichen im Freien, die einem weiten parkähnlichen Charakter entsprechen.

(4) Bei der Benutzung von Fahrgeschäften gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(5) Für die gastronomischen Angebote der Einrichtung gilt § 7 entsprechend. Für die Erbringung von Dienstleistungen, das Angebot von Freizeitaktivitäten oder Sport gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

(6) Auf Spielplätzen und in Baby- und Kleinkindschwimmbecken ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 zu beachten.

Teil 6 Bildung und Kultur § 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden. Die Durchführung von Prüfungen einschließlich der Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler ist zulässig. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Satz 1 und 2 genannten Vorgaben nicht in

vollem Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(3) Eltern von Schülerinnen und Schülern können die Notfallbetreuung in Schulen in Anspruch nehmen, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht in der Schule teilnehmen und eine häusliche Betreuung für sie nicht oder nur teilweise möglich ist.

Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Förderschulen, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individuelle Leistung erhält sowie
6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Soweit Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung in den Schulen sind, wird dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot stattfinden.

(4) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“ vom 28. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

(1) An allen Kindertageseinrichtungen findet ein eingeschränktes Betreuungsangebot in Form von Betreuungssettings statt. Unter Betreuungssettings wird eine soziale Gruppe von Kindern verstanden, die regelmäßig und in gleicher Zusammensetzung innerhalb einer Einrichtung betreut werden. Die Umstellung von der Notfallbetreuung auf ein eingeschränktes Betreuungsangebot erfolgt bis zum Ablauf des 8. Juni 2020. Die Notfallbetreuung kommt bis zur Umstellung vor allem für Kinder in Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist, sowie für die in § 12 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen infrage. Es ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Die Schließungen von Kindertageseinrichtungen aufgrund von Einzelverfügungen bleiben unberührt.

(2) Das eingeschränkte Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen in Form von Betreuungssettings steht allen Kindern offen, die bereits in einer Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. Die Neuaufnahme von Kindern ist zulässig. Jedem Betreuungssetting werden klar definierte Räumlichkeiten zugeordnet; die gestaffelte Nutzung etwa von Funktionsräumen durch verschiedene Betreuungssettings ist möglich. Auf die „Leitlinien des Kita-Tag der Spitzen Rheinland-Pfalz - Kinderbetreuung in einem Alltag mit Corona“ vom 20. Mai 2020 sowie die „Gemeinsamen Empfehlungen zur Anpassung

der Hygienepläne der Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ vom 29. April 2020, veröffentlicht

auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in ihrer jeweils aktuellen Fassung wird hingewiesen. Beim Übergang von der Notbetreuung zum eingeschränkten Betreuungsbetrieb können die bestehenden Notgruppen verändert und neu entstehende Betreuungssettings gebildet werden. Im Rahmen des eingeschränkten Betreuungsangebotes für alle Kinder sind ausreichende Betreuungssettings für Kinder, die nach den Sommerferien eingeschult werden, sowie für Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten oder bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individuelle Leistung erhält, sowie bei Betreuungsnotlagen für Kinder insbesondere von Alleinerziehenden oder von voll berufstätigen Eltern zu gewähren.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, dürfen keine Notfallbetreuung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt für Personen, die nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(4) Darüber hinaus gilt für Kindertageseinrichtungen, dass Personen mit akuten oder chronischen respiratorischen Symptomen nicht ganz unerheblicher Schwere oder Frequenz dem Einrichtungsbetrieb fernzubleiben haben, es sei denn, es können ausgleichende hygienische Maßnahmen erfolgen. Satz 1 gilt auch für Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben.

§ 14

Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Die forschende Tätigkeit sowie die lehrende Tätigkeit in Kleingruppen an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen können unter Beachtung der Schutzmaßnahmen zugelassen werden. Bei den Lehrveranstaltungen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind zulässig, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden; dies gilt auch für Gesangsunterricht, soweit nicht mehr als zwei Personen einschließlich der Lehrperson daran teilnehmen mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen sechs Meter beträgt. Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote von Fahrschulen sind beim praktischen Unterricht vom Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 befreit, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung gilt für alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Die Sätze 1 bis 2 gelten auch für die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen.

(5) Ferienbetreuungsmaßnahmen sind zulässig, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden.

§ 15 Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen

sind unter Beachtung der Schutzmaßnahmen geöffnet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sowie die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz.

(2) Ein Probebetrieb, auch der Breiten- und Laienkultur, ist unter Einhaltung der sonstigen Vorgaben dieser Verordnung zulässig; es gilt insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Chorgesang oder Blasmusik), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand zwischen Personen zu verdoppelt ist.

(3) Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller, Künstlerinnen und Künstler sowie Musikerinnen und Musiker während der Vorstellung oder Aufführung unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen. Der Einsatz eines Chores ist untersagt. Andere Tätigkeiten, die wegen besonderer körperlicher Anstrengung zu verstärktem Aerosolausstoß führen (beispielsweise Blasmusik) sind nur im Freien zulässig.

Teil 7

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 16

Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17

Krankenhäuser

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit

Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18

Erfassung

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8

Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende § 19 Einreise aus Drittstaaten

(1) Personen, die auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation oder des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland (Drittstaaten) in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland oder einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern aufgrund belastbarer medizinischer Erkenntnisse im Einzelfall eine andere epidemiologische Einschätzung getroffen wurde.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 aus einem Drittstaat eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, bei Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die aus einem Staat oder einer Region in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, für die die Bundesregierung in ihrem Lagebericht nach den statistischen Auswertungen und Veröffentlichungen des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten in den zuvor vergangenen sieben Tagen eine hohe Neuinfiziertenzahl im Verhältnis zur Bevölkerung (mehr als 50 Fälle pro 100.000 Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen) ausgewiesen hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber des Landes aufgenommen werden. Nach § 47 des Asylgesetzes sind in einer solchen Aufnahmeeinrichtung Wohnpflichtige verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig dort abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Personen, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet unabhängig vom Herkunftsland einreisen mit der Maßgabe, dass am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden müssen. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegungskapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

§ 20

Ausnahmen

(1) Von § 19 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,

f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,

3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen, sofern die epidemiologische Lage im Herkunftsland der der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar erscheint oder es überwiegend wahrscheinlich ist, dass eine Übertragung ausgeschlossen ist.

(2) § 19 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und für Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren. § 19 gilt auch nicht für Angehörige ausländischer Streitkräfte, wenn diese im Geltungsbereich dieser Verordnung stationiert sind.

(3) § 19 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

Teil 9

Allgemeinverfügungen § 21

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu erlassen.

Teil 10

Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkräfttreten § 22 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 7 die Personenbegrenzung nicht einhält,
3. entgegen § 1 Abs. 9 Satz 2 die in den veröffentlichten Hygienekonzepten geregelten Schutzmaßnahmen nicht einhält,
4. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
5. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
6. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
7. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
8. entgegen § 2 Abs. 3 Satz 3 die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
9. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 1 untersagte Ansammlungen von Personen zulässt oder an solchen Ansammlungen teilnimmt,
10. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 die zeitliche Beschränkung von Veranstaltungen nicht beachtet,
11. entgegen § 4 Nr. 1 oder 2 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,
12. entgegen § 5 Satz 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
13. entgegen § 5 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
14. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die notwendigen Schutzmaßnahmen unterlässt,
15. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
16. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
17. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege ohne vorherige Terminvergabe erbringt oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,

18. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
19. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 die notwendigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
20. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
21. entgegen § 7 Abs. 1 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
22. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
23. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 die zulässige Öffnungszeit nicht einhält,
24. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 2 nicht sicherstellt, dass der Verzehr von Speisen oder Getränken ausschließlich an Tischen erfolgt,
25. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 den Bar- und Thekenbereich für den Verbleib von Gästen nicht schließt,
26. entgegen § 7 Abs. 4 das gebrauchte Geschirr nicht mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad reinigt,
27. entgegen § 7 Abs. 5 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
28. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
29. entgegen § 7 Abs. 6 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
30. entgegen § 8 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
31. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 als Betreiber der Einrichtung den Zugang nicht durch Reservierung oder Anmeldung der Gäste kontrolliert oder als Gast keine Reservierung oder Anmeldung vornimmt, 32. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
33. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
34. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
35. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
36. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
37. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
38. entgegen § 8 Abs. 5 die gebotenen Schutzmaßnahmen unterlässt,
39. entgegen § 8 Abs. 6 trotz Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 eine gemeinsame Beherbergungseinheit bezieht,
40. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG befördert werden,
41. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahr-scheinverkauf ermöglicht,
42. entgegen § 9 Abs. 3 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
43. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
44. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
45. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 und 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
46. entgegen § 10 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt
47. entgegen § 10 Abs. 2 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
48. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
49. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1 die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
50. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
51. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 3 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,
52. entgegen § 10 Abs. 4 Zuschauer entgegen den Vorgaben der Hygienekonzepte für Veranstaltungen im Innen- und Außenbereich zulässt,
53. entgegen § 10 Abs. 5 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
54. entgegen § 10 Abs. 6 die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für den Trainings- und Spielbetrieb nicht beachtet,
55. entgegen § 11 Abs. 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
56. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 eine Zutrittskontrolle nicht vorsieht oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
57. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Genehmigung der Behörde nicht einholt,
58. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
59. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 Ansammlungen von Personen nicht durch Steuerung des Zutritts vermeidet,
60. entgegen § 11 Abs. 4 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält
61. entgegen § 11 Abs. 5 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
62. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Personen, die in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, veranlasst,
63. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 2 die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch Einreisende oder Rückreisende veranlasst
64. entgegen § 13 Abs. 4 die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung durch Personen mit akuten oder chronischen respiratorischen Symptomen nicht ganz unerheblicher Schwere oder Frequenz oder von Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben, veranlasst,
65. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen unterlässt,
66. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
67. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Abs. 3 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
68. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 Gesangsunterricht mit mehr als zwei Personen einschließlich der Lehrperson durchführt oder das Abstandsgebot nicht einhält,
69. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
70. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
71. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
72. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
73. entgegen § 14 Abs. 5 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
74. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 die Schutzmaßnahmen nicht einhält,
75. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält
76. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 nicht einhält,
77. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 den Mindestabstand zwischen Personen nicht verdoppelt,
78. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen unterlässt,
79. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 2 den Einsatz eines Chores nicht untersagt,
80. entgegen § 16 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
81. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
82. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
83. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
84. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
85. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
86. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
87. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
88. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,

- 89. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
- 90. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
- 91. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
- 92. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
- 93. sich entgegen § 19 Abs. 4 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
- 94. sich entgegen § 19 Abs. 5 Satz 1 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
- 95. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 2 bei Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
- 96. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 1 und 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
- 97. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
- 98. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 4 die Belegkapazität der Zimmer nicht halbiert,
- 99. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
- 100. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.

§ 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 2020 in Kraft und mit Ablauf des 23. Juni 2020 außer Kraft.

Mainz, den 4. Juni 2020

Sabine Bätzing-Lichtenthäler

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie



Liebe Patienten!
 Schon lange angekündigt, jetzt endgültig feststehend,
 gebe ich hiermit bekannt:
 Wir schließen unsere Praxis in der
 Mittleren Ortsstraße 69 in Rülzheim zum 09.06.2020.

Vielen Dank für die langjährige Treue und
 das entgegengebrachte Vertrauen.
 Für die Zukunft alles erdenklich Gute.
 Bleiben Sie gesund.

Dr. med. Stephan Heyd

Besuchen Sie uns! www.wittich.de

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage
 Peter Müller.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

Suche Mähwiesen zu Kauf oder Pacht

Wiesenheu in Rund- oder Quaderballen oder ab Wiese
Tel. 0171 5698626

Klavierunterricht
bei Ihnen Zuhause

Christoph Liedy
 Freischaffender Organist und Chorleiter
 Tel. 0171 – 51 75 494
christoph-liedy@gmx.de

Blum's Grillhähnchen & Snacks

Jeden Freitag 10.30 - 18.30 Uhr **Bestelltelefon**
 beim EDEKA-Markt, Bellheim **0176-58630197**

Grillhähnchen, Burger, Mozzarellasticks,
 Pommes, Nuggets, Currywurst u. v. m.

<p>Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet)</p> <p>Druck: Druckhaus WITTICH KG</p> <p>Verlag: LINUS WITTICH Medien KG</p> <p>Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)</p> <p>Verantwortlich: amtlicher Teil: Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim Schubertstraße 18, 76756 Bellheim</p> <p>Sonstiger redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp, unter der Anschrift des Verlages</p> <p>Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiterin</p>	<p>Erscheinungsweise: wöchentlich</p> <p>Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag</p> <p>Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-800, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de</p>
---	--

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Impressum



Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Dieter Adam

Sprechstunde nach Vereinbarung
E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

Tel. 07272 7008-328

1. Beigeordneter Gerald Job

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Ulrich Christmann

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Udo Fremgen

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Schiedsmann Norbert Gschwind:

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-535

Behinderten-Beauftragter Franz Horder

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 06348 7159

Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-218

Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link: https://archiv.wittich.de/?titel_nr=104&last=1

Kirchen



PFARREI
HL. HILDEGARD VON BINGEN



mit den Gemeinden **St. Nikolaus Bellheim,**
St. Georg Knittelsheim, St. Martin Ottersheim,
St. Bartholomäus Zeiskam, St. Johannes Lustadt,
St. Laurentius Lustadt, St. Michael Weingarten

Festgottesdienst an Fronleichnam auf dem Waldfestplatz in Bellheim



(Archivaufnahme)

Aufgrund der Corona-Pandemie, kann in diesem Jahr an Fronleichnam - Hochfest des Leibes und Blutes Christ- in den zur Pfarrei Hl. Hildegard von Bingen gehörenden Gemeinden Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Lustadt, Weingarten und Zeiskam, keine traditionelle Prozession durch die Straßen der Dörfer stattfinden (siehe auch Archivaufnahme).

Aus diesem Grunde feiert die Pfarrei am Donnerstag, 11. Juni 2020, 9,30 Uhr, auf dem Waldfestplatz in Bellheim (Nähe Schützenhaus), einen zentralen Festgottesdienst, der als Familiengottesdienst gestaltet sein wird. Eine besondere Einladung erhielten die Kommunionkinder und deren Eltern, die den Gottesdienst mitgestalten werden. Pfarrer Thomas Buchert, der alle Gläubigen seiner Pfarrei zu diesem Gottesdienst einlädt, hofft, dass möglichst viele dieses Angebot annehmen.

Auch auf das bisher traditionelle gemeinsame Mittagessen, muss aus den bekannten Gründen, ebenfalls verzichtet werden.

Wer an dem Festgottesdienst teilnehmen möchte, muss sich zwingend vorher im Katholischen Pfarrbüro in Bellheim, anmelden. Die Anmeldung kann telefonisch (07272 / 973050) oder per Mail (pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de Anmeldeschluss: Mittwoch, 10. Juni 2020, 16.30 Uhr.

Entsprechend der geltenden staatlichen Hygiene-Bestimmungen sowie der Dienstanweisung des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Speyer, müssen die Gottesdienstbesucher bis zur Einnahme ihres

Sitzplatzes, einen Mund-Nasen-Schutz tragen und an den Eingängen die Hände desinfizieren. Ein Empfangsdienst sorgt für den Einlass der Berechtigten und dafür, dass die Regeln eingehalten werden.

Arbeitseinsatz

Zur Vorbereitung auf das Fronleichnamfest, findet am Mittwoch, 10. Juni 2020, ein Arbeitseinsatz statt. Jede helfende Hand ist willkommen. **Treffpunkt: 13 Uhr am Pfarrhaus**

So erreichen Sie uns:

Kath. Pfarramt Hl. Hildegard von Bingen, Hintere Straße 1, 76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519, Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de

Öffnungszeiten:

Das Pfarrbüro ist wieder zu den Öffnungszeiten geöffnet! Die Sprechstunden in Ottersheim entfallen noch bis auf weiteres.

Kontaktadressen:

Pfr. Thomas Buchert: thomas.buchert@bistum-speyer.de

Pater Paul Salamon: pawel.salamon@bistum-speyer.de

Diakon Hanspeter Imhoff: hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de

Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Gernersheim, Rülzheim: 0176/66024810

TelefonSeelsorge Pfalz: Tel-Nr. 0800 111 0111 & 0200 111 0 222

Telefonberatung

www.telefonseelsorge-pfalz.de – Chat- und Mailberatung

Kirchenbesuch:

Eindringlich bitten wir Sie, beim Betreten der Kirche die üblichen Hygiene- und Schutzvorkehrungen gemäß den Hinweisen an der Kirchentür sowie des Empfangsdienstes einzuhalten! Weitere Erläuterungen und Informationen zu Gottesdienstübertragungen finden Sie auch im Internet unter www.bistum-speyer.de sowie bei www.katholisch.de

- Wer an einem Gottesdienst teilnehmen möchte, muss sich vorher im Pfarrbüro anmelden. (Bitte telefonisch oder per Mail Mo.-Fr. von 8 - 12 Uhr und Di.+Do. von 15-17 Uhr). Dadurch soll vermieden werden, dass jemand an der Kirchentür abgewiesen werden muss, der **nicht angemeldet** ist.

Diese Regelung gilt auch für die Werktagsgottesdienste!

Bei offensichtlichen Anzeichen von Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Fieber kann der Zutritt nicht gestattet werden!

Bei allem Wohlwollen bitte dringend zu beachten:

Es soll: **„Keinen vorübergehenden Ausschluss bestimmter Personengruppen (Risikogruppen) von der Teilnahme am Gottesdienst geben. Allerdings raten wir dringend, dass Personen der Risikogruppe aus Eigenschutz nicht an den öffentlichen Gottesdiensten teilnehmen sollten“**

Messintensionen können uns telefonisch (Pfarrbüro) oder per Mail mitgeteilt werden. Teilen Sie uns auch gerne Ihre persönlichen Gebetsanliegen mit, die dann in den Fürbitten vor Gott getragen werden.

Samstag 13.06.

Zeiskam 18:30 Eucharistiefeier für Dieter Kopf, best. v. Cäcilienverein

Sonntag 14.06. 11. Sonntag im Jahreskreis

Bellheim 09:00 Eucharistiefeier, für Wilma Weber, best. v. Kath. Arbeiterverein

Ottersheim 10:00 Eucharistiefeier, für Regina u. Hugo Kreiner u. verst. Angeh.

Dienstag 16.06.

Lustadt/O. 18:30 Eucharistiefeier

Mittwoch 17.06.

Zeiskam 18:30 Eucharistiefeier

Donnerstag 18.06.

Knittelsheim 18:30 Eucharistiefeier

Freitag 19.06. Heiligstes Herz Jesu

Bellheim 18:30 Eucharistiefeier für die armen Seelen

Samstag 20.06. Unbeflecktes Herz Mariä

Weingarten 18:30 Eucharistiefeier

Sonntag 21.06. 12. Sonntag im Jahreskreis

Bellheim 09:00 Eucharistiefeier

Ottersheim 10:00 Eucharistiefeier für Hedwig Gensheimer; für verst.

Priester u. Ordensleute

Katholische Kirchengemeinden

**Kath. Kirchengemeinde
St. Martin Ottersheim**

**Messdienerplan während der Corona – Pandemie
(Juni 2020)**

Sonntag, den 14.06	10 Uhr	Faath, Kira
Sonntag, den 21.06	10 Uhr	Faath, Silas
Sonntag, den 28.06	10 Uhr	Gensheimer, Mathias

So haben sich die Messdiener dazu entschlossen, den Gesamtbetrag der Spenden aus der Gerreraktion 2020 in Höhe von 375 Euro an die Tafel Gernersheim zu überweisen.

Unser Dank gilt der Ottersheimer Bevölkerung sowie allen fleißigen Händen in den unterschiedlichsten Bereichen unserer Gesellschaft, die Tag für Tag unheimlich großes Engagement zeigen und unser aller Respekt verdienen.

Protestantische Kirchengemeinden



**Prot. Kirchengemeinde Bellheim-
Knittelsheim**

**Wir laden herzlich ein zu den
Gottesdiensten:**

Sonntag, 14. Juni in Bellheim

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 21. Juni in Knittelsheim

10.00 Uhr Gottesdienst im Kirchgarten

Sonntag, 28. Juni in Bellheim

10.00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 5. Juli in Bellheim

10.00 Uhr Gottesdienst

Präparandengruppe 2021

Freitag, 19. Juni

15.00 Uhr verkürzter Präparandenunterricht im Kirchgarten in Knittelsheim

Konfirmandengruppe 2020

Freitag, 26. Juni

15.00 Uhr verkürzter Konfirmandenunterricht im Kirchgarten in Knittelsheim

Weitere Informationen aus dem Pfarrbüro

Das Pfarrbüro können Sie dienstags und freitags von 09.00-12.00 Uhr telefonisch erreichen. Besucherverkehr ist weiterhin nicht vorgesehen. Pfarrerin Heike Messerschmitt erreichen Sie telefonisch unter 07272-7000198 (AB) oder

per Mail: heike.messerschmitt@evkirchepfalz.de.

Gruppen und Kreise dürfen ab 10. Juni 2020 wieder stattfinden. Für alle gelten die allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen. Das Nähere wird in einer noch zu erlassenen Rechtsverordnung des Landes geregelt werden.

Besuche, auch Seelsorgebesuche, finden weiterhin nur eingeschränkt statt.

Geburtstagsbesuche werden ebenfalls noch ausgesetzt. Den Jubilar*innen werden Karte und Geschenkheft in den Briefkasten gesteckt.

Die Kita „Villa Kunterbunt“ ist wieder für einen eingeschränkten Regelbetrieb geöffnet.

Prot. Kirchengemeinde Zeiskam

Prot. Pfarramt Schwegenheim, Neustadter Str. 2, 67365 Schwegenheim

Tel. 0 63 44/ 56 49, mail: pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de;

Homepage: www.prot-kirche-zeiskam.de

Wochenspruch: „Christus spricht zu seinen Jüngern: „Wer euch hört, der hört mich; und wer euch verachtet, der verachtet mich.“ (Lukas 10,16)

Zum Nachlesen in der Bibel zum 1. Sonntag nach Trinitatis: 5. Mose 6, 4-9, 1. Joh. 4, 16-21 und Lukas 16, 19-31; hierzu passende Lieder im Gesangbuch Nr. 124 sowie Psalm 34 (EG 720)

Für das persönliche Gebet finden Sie im Gesangbuch ab Seite 140 Gebete und Andachten. Nutzen Sie die Zeit um sich wieder mit der Bibel und dem Gesangbuch vertraut zu machen, Sie werden hier die nötige Kraft und Trost finden die Zeit der Unsicherheit und Angst zu überwinden.

Andachten im Internet

Auf unserer Homepage (www.prot-kirche-zeiskam.de) finden Sie Andachten von Pfarrer Gutting, die auch gerne geteilt, ausgedruckt und verteilt werden dürfen.

Natürlich können Sie auch die vielfältigen Angebote von Gottesdiensten und Andachten im Fernsehen und auf den Internetseiten <https://www.evkirchepfalz.de/> und <https://dekanat-germersheim.de/kirche-digital> nutzen.

Rahmenbedingungen zum Besuch von Gottesdiensten

Unter strengen Auflagen wird es wieder möglich sein, Gottesdienste in unserer Kirche zu feiern. Um das geforderte Abstandsgebot einhalten zu können, haben wir nur 28 Sitzplätze zur Verfügung, Name und Adresse der Gottesdienstbesucher/innen müssen erfasst werden, es besteht grundsätzlich Maskenpflicht in der Kirche, auch Familienangehörige müssen getrennt sitzen. Darum bitten wir Sie:

- Melden Sie Ihren Gottesdienstbesuch im Pfarrbüro telefonisch an, dies ist ab sofort montags und donnerstags von 9-12 Uhr möglich oder jederzeit über den AB. Sollten Sie auf den AB sprechen, nennen Sie bitte Ihren Namen, Adresse, Tel.-Nr. und das Datum des gewünschten Gottesdienstbesuchs.

- Bitte bringen Sie Ihre eigene Maske mit

- Bitte folgen sie den Anweisungen unserer Ordnungshelfer/innen.

Die staatliche Erlaubnis Gottesdienste feiern zu dürfen wird unter der Voraussetzung erteilt, dass sämtliche Vorgaben, was Sicherheit und Hygiene betreffen, eingehalten werden. Wir bitten Sie daher um Verständnis, wenn wir darauf achten, dass sich alle Gottesdienstbesucher an die Auflagen halten. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Weitere Gottesdienste im Juni:

Sonntag, 14.06.

10:15 Uhr, Gottesdienst

Sonntag, 28.06.

10:15 Uhr, Gottesdienst

Das **Büro des Pfarramts** ist weiterhin montags und donnerstags von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr besetzt.

Bankverbindung/Spenden

Bankverbindung:

Verwaltungszweckverband Speyer/Gernersheim

VR-Bank Südpfalz: IBAN: DE02 5486 2500 0001 0237 30

Bitte im Verwendungszweck immer Prot. Kirchengemeinde Zeiskam angeben und den Grund der Überweisung

ABSCHIED nehmen



Du bist nicht mehr da, wo du warst,
aber du bist überall, wo wir sind.

Schweren Herzens, aber dankbar für die
schöne, lange, gemeinsame Zeit, müssen
wir Abschied nehmen von

Dr. med. Alfred Strauss

* 31. 1. 1926 † 1. 6. 2020

In liebevoller Erinnerung
Deine Frau Hilde
Tochter Gabriela
Sohn Stefan mit Miriam
und den Enkelkindern Alex und Alina

Beilheim, den 10. Juni 2020

Die Beisetzung findet im engsten Familienkreis statt.



Ortsgemeinde Bellheim

Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: Montag und Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr
sowie Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de
Tel.: 07272 7008-902

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
sowie nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901
E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
sowie nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904
E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr
in den Räumen der Ortsgemeinde Bellheim Tel: 07272-6542

Glückwünsche

15.06.	Gabel Johann	85 Jahre
17.06.	Becker Helena	75 Jahre
Goldene Hochzeit		
12.06.	Ehnes Helmuth und Margarete	

Aus der Gemeinde

Vandalismus im Spiegelbachpark – 20 Jahre alter Feldahorn zerstört



An der gleichen Stelle, am Beginn des Fußwegs zur Schulstraße hin, wurde eine frisch renovierte Ruhebank, ebenfalls mit einem Messer, vermutlich von dem oder den gleichen Täter/n, beschädigt.

Die öffentlichen Anlagen kosten sowohl bei der Anlage als auch bei der Pflege einen erheblichen Geldbetrag, finanziert aus den Steuergeldern der Einwohner Bellheims. Es ist eine Schande, wie die Anlagen von unbekanntem Einzelnen oder Gruppen behandelt werden.

Derartiger Vandalismus wird grundsätzlich zur Anzeige gebracht, auch wenn wenig Hoffnung besteht, den oder die Täter zur Rechenschaft ziehen zu können.

Sachdienliche Hinweise richten Sie bitte an das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde (Frau Mildenberger 07272-7008-218, Herr Cambeis 07272-7008-215) oder die Polizeiinspektion Germersheim 07274- 958- 0(Herr Bezirksbeamter Dörzapf).

Mitte letzter Woche wurde von unbekannter Hand ein ca. 20 Jahre alter Feldahorn mit einem Durchmesser von etwa 15 Zentimetern und einer Höhe von über 4 Metern, rund um den Stamm seiner Rinde beraubt. Offensichtlich wurde für die Tat ein größeres Messer verwendet. Der bisher gesunde Baum wird mit Sicherheit absterben, weil das Wachstumsgewebe unterhalb der Rinde vollständig entfernt wurde. Eine Ersatzpflanzung wird mit mindestens 800,- Euro zu Buche schlagen.

Einspurige Verkehrsführung in der Postgrabenstraße

Ab Montag, 15.06.2020 bis voraussichtlich Freitag, 26.06.2020 wird in der Postgrabenstraße zwischen der Einmündung Stauffenberggring und dem Hasenspiel im Gehwegbereich ein Austausch der Stromleitungen vorgenommen.

Durch diese Maßnahme muss die Postgrabenstraße halbseitig gesperrt werden. Der Verkehr wird über eine Lichtsignalanlage von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr einseitig an der Baustelle vorbeigeführt.

Wir bitten die Bevölkerung und Verkehrsteilnehmer um Verständnis und Beachtung.

Betrieb des Bürgerbusses bis auf weiteres eingestellt

Auch der Betrieb des Bürgerbusses muss zum Schutz der Fahrgäste und der ehrenamtlichen Fahrer vor der Gefahr einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus ab sofort und bis auf weiteres eingestellt werden.

Die Gemeinde wird die Wiederaufnahme des Betriebs über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim mitteilen, wenn die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus aufgehoben werden.

Schäden, Mängel, Verunreinigungen?

Regelmäßige telefonische Sprechstunde des Bauhofs!

Alexandra Worst ist in der Gemeinde zuständig für Beanstandungen bzgl. Beschädigungen, Verunreinigungen und sonstigen Mängeln in Grünanlagen, auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Fuß- und Radwegen.

Frau Worst bietet eine Sprechstunde an, die zur Zeit aber **nur telefonisch** jeden Mittwoch von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr stattfinden kann.

Wenn Sie irgendwelche Schäden/Mängel festgestellt haben, wäre es sehr freundlich, wenn Sie Frau Worst darüber informieren würden. Sie ist während dieser Zeit unter **07272/972 983** zu erreichen. Ebenso können Sie Ihr Anliegen sehr gerne per E-Mail mitteilen an: **a.worst@vg-bellheim.de** sowie unter der Handy-Nummer **0152/345 066 08**.

Vielen Dank!



Geschäftsstelle: Gemeindebücherei, Schulstr. 2c, 76756 Bellheim
Telefon: 07272 7008-605
E-Mail: vhs@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:

Montag: 14.30 - 18.00 Uhr
 Dienstag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
 Donnerstag: 14.30 - 18.00 Uhr
 Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Für alle VHS-Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich

Eine Einrichtung der Gemeinde Bellheim

Informationen aus der Volkshochschule Bellheim

Seit dem 13. Mai können im Zuge der Lockerungen der Corona-Beschränkungen des Landes-Rheinland-Pfalz wieder Volkshochschulcourse als Präsenzveranstaltungen unter Umsetzung der geltenden Abstands- und Hygieneregulungen stattfinden.

Zur Zeit können auch keine VHS - Kurse in den Räumen der Realschule plus in Bellheim stattfinden, da die Räume anderweitig benötigt werden.

Die VHS Bellheim prüft die Möglichkeiten, ob Kursangebote unter Umsetzung der erforderlichen Abstands- und Hygieneregulungen in anderen Räumen weitergeführt werden können. Leider wird nach jetzigem Stand ein Großteil der Kurse voraussichtlich erst ab September wieder stattfinden können.

Die jeweiligen Kursteilnehmer werden demnächst benachrichtigt.



Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter:

www.bibliotheken-rlp.de

E-Mail:

r.best@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten:

Montag:	14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 19.00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	14.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.30 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr

Lesesommer Rheinland Pfalz - Abenteuer beginnen im Kopf

Vom 22. Juni bis 22. August 2020 findet der Lesesommer 2020 in der Gemeindebücherei Bellheim statt.

Gute Nachrichten für alle Lesesommer-Fans: auch in diesem Jahr wird es die große landesweite Leseförderaktion in der Gemeindebücherei Bellheim geben – wenn auch in abgewandelter Form aufgrund von Corona. Der „Unglückszahl“ zum Trotz sind auch in Bellheim wieder alle Leseratten im Alter von 6 bis 16 Jahren eingeladen, während der Sommerferien mindestens drei Bücher zu lesen und dabei tolle Preise zu gewinnen.

Lesesommer 2020 – Anders, aber gut!

Um in der „Corona-Krise“ Kontakte möglichst gering zu halten um so Infektionen zu vermeiden, kann der Lesesommer allerdings nur in stark vereinfachter Form durchgeführt werden. Die wichtigste Regeländerung ist, dass bei Rückgabe der Lesesommerbücher keine Interviews mit den Kindern und Jugendlichen geführt werden, die Bücher können nur schriftlich bewertet werden. Die Clubausweise werden dieses Jahr auch nicht den Teilnehmern mitgegeben, sie bleiben in der Bücherei. Aufgrund der Infektionsgefahr kann auch nicht die große Abschiedsparty am Ende des Lesesommers stattfinden. Aber es gibt auch eine positive Änderung dieses Jahr: Die Gemeindebücherei ist in den Sommerferien durchgehend zu den gewohnten Zeiten geöffnet!

Bei der landesweiten Verlosung kannst du viele tolle Preise gewinnen. Je mehr Bewertungskarten du abgibst, desto höher sind deine Gewinnchancen. Und das gibt es dieses Jahr zu gewinnen:

1. Preis: Abenteuer-Aufenthalt im Europa-Park in Rust für 4 Personen
2. Preis: Spielekonsole
3. Preis: Bluetooth Kopfhörer
4. Preis: Lampe von Fatboy
5. Preis: Schlauchboot
6. Preis: Spiel des Jahres
7. - 40. Preis: Buchgutscheine im Wert von je 15 €

Zusätzlich gibt es noch Preise, die nur von der Gemeindebücherei Bellheim ausgelost werden. Und jeder Teilnehmer/in, der mindestens drei Bücher gelesen hat, bekommt einen kleinen Preis. Mitmachen lohnt sich!

Die Anmeldeformulare sind in der Bücherei erhältlich oder können unter www.lesesommer.de heruntergeladen werden.

Ansprechpartnerinnen für Fragen & weitere Informationen: Fr. Best und Fr. Völker : Telefon: 07272/7008-605 oder E-Mail: r.best@vg-bellheim.de

Vereine und Gruppen

Kath. Deutscher Frauenbund
Zweigverein Bellheim e.V.

www.kdfb-zweigverein-bellheim.de



Vielleicht haben einige von Ihnen letzte Woche den Artikel in der Rheinpfalz-Zeitung gelesen, dass eine junge Studentin aus Rheinzabern an akuter lymphatischer Leukämie erkrankt ist und dringend eine Stammzellen-Spende benötigt. Der Frauenbund hat sich spontan dazu entschlossen, hier mit einer Spende zu helfen und überweist an den Verein „Blut e.V.“ im badischen Weingarten den Betrag von 200 €.

Sportvereine



TV Jahn Bellheim e.V. OUTDOOR-FITNESS beim TV Jahn Bellheim Vom Walking zum Nordic-Walking.

Ausdauertraining und mehr in der Natur.
Unter diesem Motto bietet der TV Jahn in einer neuen Abteilung Sport und Bewegung im Freien an. Stattfinden werden die Übungsstunden dienstags 17 Uhr und donnerstags 8.30 Uhr.
Übungsleiterin Nynet Götzmann ist ausgebildet im Nordic Walking, Fitness- und Seniorenbereich und freut sich auf Euch.
Wenn Ihr Interesse habt, meldet Euch im Geschäftszimmer des TV Jahn Bellheim, dienstags von 9.30 bis 12.30 Uhr, Hauptstr. 125, Tel. 972702, tvjahn-bellheim@t-online.de.
Nähere Infos folgen.

NEUE INLINESKATE-KURSE im TV Jahn Bellheim
KOMPAKTKURSE für Anfänger und Fortgeschrittene
Ein Kompaktkurs dauert zwei Stunden (120 Minuten) und kann mit einer Person oder mit mehreren Personen derselben Familie stattfinden.

Kosten Kompaktkurs (ein Termin = 120 Minuten):

- 1 Person Einzelunterricht: 45 Euro
 - 2 Personen aus einer Familie zusammen: 70 Euro
 - 3 Personen aus einer Familie zusammen: 100 Euro
 - 4 Personen aus einer Familie zusammen: 130 Euro (z.B. auch Eltern/Kind-Kombi möglich)
- Jeder Teilnehmer ist für die Dauer des Kurses durch eine Kurzmitgliedschaft im TV Jahn Bellheim versichert.

Kursort und Termin werden mit den Teilnehmern telefonisch vereinbart.

Zum Kurs bitte Inlineskates und komplette Schutzausrüstung mitbringen!
(= Handgelenk-, Ellbogen-, Knieschoner sowie einen Helm)

Anmeldungen und nähere Infos bei Astrid Forster:
Tel. 07272-774826 oder per Mail an: a-m.forster@superkabel.de
(bei Mail bitte Tel. angeben zwecks Terminabstimmung)



******Ferienwohnung Iris Kiefer**
Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen

Preis für 2 Personen 45,- €
für jede weitere Person 15,- €

Haustiere sind nicht erlaubt!

SCRAP FOR FUTURE

HÖFFMANN

SCHROTT & METALLHANDEL

Im Weidenschlag Tel. 07274 - 2757
76726 Germersheim Info@hoffmann-schrott.de

Annahme:
Mo.- Fr. 7.30 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 16.30 Uhr

www.hoffmann-schrott.de

IMMOBILIEN Welt

06502 9147-0

WAGNER SCHMIDT

Wohnbau GmbH

Lingenfeld - Baubeginn - Sommer 2020
21 ETW's zwischen 54 m² und 104 m² Wfl. inkl. Fahrstuhl und Tiefgarage
Achtung Kapitalanleger: Sonderabschreibung nach § 7b EstG möglich

Nur noch wenige Wohnungen frei!

info@wagnerundschmidt.de, Tel.: 06235/497210
Käthe-Kollwitz-Platz 1, 67105 Schifferstadt

SCHLOSSER Umzüge

seit 40 Jahren in HERXHEIM

- ✓ Umzüge und Kleintransporte
- ✓ Möbellager / Möbellift
- ✓ Senioren-Umzugsservice
- ✓ Räumungen / Entsorgungen
- ✓ Haushaltsauflösungen / Entrümpelungen

07276 7344 info@schlosser-umzuege-herxheim.de

Liebe Eigentümer, unser Haus ist uns zu groß geworden. Wir suchen eine gepflegte 3 bis 4 Zi-Mietwohnung. Wir freuen uns auf Ihr Angebot. Bitte melden Sie sich bei unserer Maklerin Petra Randolff 01732870511 oder p.randolff@garant-immo.de

GARANT IMMOBILIEN
Tel. 06323/93 886-11 www.garant-immo.de

Bei uns finden Sie ein neues Zuhause!



Ortsgemeinde Knittelsheim

Ortsbürgermeister Ulrich Christmann

Sprechstunde: Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr
Tel. 06348 251
privat Tel. 0162 2549420

Aus der Gemeinde

Gemeindebücherei Knittelsheim

Aufgrund der aktuellen Lage ist die Gemeindebücherei Knittelsheim bis auf Weiteres geschlossen!

Feuerwehr

Versammlung der Feuerwehreinheit Knittelsheim

Die aktiven Wehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Knittelsheim werden zu einer Versammlung **am Freitag, den 03.07.2020 um 19:00 Uhr, in das Gemeindehaus Knittelsheim**, eingeladen. Auf der Tagesordnung steht die Wahl der Wehrführung (Wehrführer/in und evtl. der Stellvertretung) für die Feuerwehreinheit der Ortsgemeinde Knittelsheim.

Wahlberechtigt hierfür sind alle aktiven Feuerwehrangehörigen der örtlichen Feuerwehreinheit Knittelsheim, sowie alle Angehörigen der Jugendfeuerwehr aus dieser örtlichen Feuerwehreinheit, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Eine Briefwahl ist nicht zulässig.
Um vollständiges Erscheinen wird gebeten.

Sportvereine

„Schnuppertraining“ Jugendmannschaften



Was erwartet unsere Jugendteams in der neuen Saison

Genau diese Frage werden wir in den Schnuppertrainings der einzelnen Altersklassen beantworten. Die neu formierten Mannschaften, so wie sie zur neuen Saison zusammen spielen, werden von ihren „neuen“ Trainern an diesem Training gecoacht. Nach den jeweiligen Einheiten findet ein kurzer Informationsaustausch unter freiem Himmel mit den Eltern statt (Vorstellung der Vereinskollektion, Trainingsort zur neuen Saison und vieles mehr).

Auch neue Spieler sind an diesem Tag herzlich willkommen, **müssen** sich jedoch im Vorfeld bei Patrick Richter anmelden (Tel. 01514 3231089, gerne auch per WhatsApp)

Altersklasse	Termin	Uhrzeit
G-Jugend (Jahrgang 2014/2015)	Termin offen wegen Corona	
F-Jugend (Jahrgang 2012/2013)	Montag	15.06. um 17:30 Uhr
E-Jugend (Jahrgang 2010/2011)	Mittwoch	17.06. um 17:30 Uhr
D-Jugend (Jahrgang 2008/2009)	Dienstag	16.06. um 17:30 Uhr
C-Jugend (Jahrgang 2006/2007)	Donnerstag	18.06. um 18:00 Uhr
A-Jugend (Jahrgang 2002/2003)	Mittwoch	17.06. um 19:30 Uhr



Weitere Informationen auf Facebook TuS Knittelsheim

Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal Ferienwohnung „Himmelchen“ im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (F****) in Ahrweiler für 2 – 4 Personen, direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern, 49,- € pro Nacht inkl. Nebenkosten, Endreinigung und Umsatzsteuer, zzgl. Gästebeitrag der Stadt: 3,00 € (pro Person und Nacht).

Einzelunternehmung Karl Heinen · Delderstraße 33
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Ortsteil Ahrweiler
Tel.: 02641/36076 oder Mobil: 0160 1714841
Mail: h.pacyna@web.de · Net: www.himmelchen.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihr Partner für Amts- und Mitteilungsblätter

Auch im Umland!

Seit über 50 Jahren ist der lokale Markt unsere Kernkompetenz.

- über 125 Amts- und Mitteilungsblätter wöchentlich am Standort Föhren
- Haushaltsabdeckung
- attraktive Kombi-Pakete

Publikation	Auflage
AMTSBLATT DER VERBANDSGEMEINDE LINGENFELD	7.400
Germersheimer Stadtanzeiger	9.700
Verbandsgemeinde-Kurier Bellheim	6.400
Heimatribrief AMTSBLATT der Verbandsgemeinde Rülzheim	7.400
Amtsblatt für die Stadt Kandel und die Ortsteile Erlenbach, Föhrenfeld, Kandel, Sömmersdorf, Völknerweiler, Widen	7.850
Wörth aktuell MITTEL-UNDRITZBLATT WÖRTH AM RHEIN	7.850
AMTSBLATT der Verbandsgemeinde HAGENBACH	5.350
AMTSBLATT der Verbandsgemeinde Ingelheim	8.100



Ortsgemeinde Ottersheim

Ortsbürgermeister Gerald Job

Sprechstunde:

Mittwoch im Rathaus, 17.15 bis 18.00 Uhr

Tel. 06348 8600, privat Tel. 06348 4103

Seniorenbeauftragte Esther Stadel

Tel. 06348-919 486

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

13.06. Schuhmann Christel 80 Jahre

Vereine und Gruppen



Kath. Frauengemeinschaft Ottersheim

Liebe Senioren,

Am 17. Juni wäre unser letzter Seniorennachmittag vor der Sommerpause, der situationsbedingt leider nicht stattfinden kann.

Wie es im Herbst weitergeht ist noch nicht absehbar. Ihr werdet rechtzeitig von uns hören.

Bis dahin wünschen euch Christel und Marliese allen eine gute Zeit und bleibt gesund.

Sportvereine

Unterstützt den TVO

Durch die Corona Krise fehlen dem TVO jeden Monat wichtige Einnahmen – Geld, das zu großen Teilen in unsere Kinder und Jugendlichen investiert wird

Clubheim - geschlossen

Spielfest - ausgefallen

Vereinsmeisterschaften - ausgefallen

Heimspiele der Südpfalz Tiger - ausgefallen

Beachhandball Dorfmeisterschaften - ausgefallen

Musikerfest am Sportplatz - ausgefallen

Die Aktion #HILFDEINEMVEREIN der VR Bank Südpfalz unterstützt uns dabei, diesen Verlust zu verringern

Macht mit, unterstützt den TVO, spendet 10 €
<https://vrbank-suedpfalz.viele-schaffen-mehr.de/hilfe-fuer-den-tv-ottersheim>

Du benötigst Unterstützung?
 Sprich uns an:
 Alexander Müller alexmueller-tvo@web.de oder 954092
 Christian Kuhn c.kuhn@ck-kon.de
 Volker Seibel seibel.ottersheim@t-online.de

Für jede erste Spende ab 10 € legt die VR Bank noch einmal 10 € drauf



Angelsportverein Ottersheim

Info zu Vereinsveranstaltungen

Aufgrund der Corona-Problematik müssen das Königsfischen und das Nachtfischen leider ausfallen.

Wir bitten unsere Mitglieder um ihr Verständnis.



TVO (Turnverein Ottersheim)

Spielgemeinschaft SG Ottersheim-Bellheim-Kuhardt-Zeiskam

Die Berichte zur Spielgemeinschaft befinden sich im vorderen Teil dieses Amtsblattes unter - Vereinsnachrichten aus der Verbandsgemeinde! Homepage: www.suedpfalz-tiger.de



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Farbanzeigen fallen auf!

Anzeige online aufgeben
anzeigen.wittich.de



DER AUSBILDUNGSRATGEBER MOVE IT

Auch in diesem Jahr erreicht unser Ausbildungsratgeber die Schulen aus dem Saarland und Rheinland-Pfalz.

Ihre Vorteile:

- Nachwuchs direkt erreichen
- Von der Jugend für die Jugend
- Aus der Masse herausstechen
- Vorstellung der Berufe
- regionale Bezüge

**AZUBIS
JETZT SCHON
FÜR 2021
SICHERN!**

Sie möchten mehr sehen?

Schauen Sie sich den Dummy an:

https://share.wittich.de/DUMMY_Move_It_2021



Ihre Ansprechpartnerin:

Ingrid Krütten

Tel.: 06502 9147-275

ausbildungsratgeber@wittich-foehren.de



Ortsgemeinde Zeiskam

Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner

Sprechstunde: Mittwoch im Rathaus, 16.45 bis 18.00 Uhr.
oder nach telefonischer Vereinbarung:
Tel. 06347 8171, privat Tel. 06347 918375

Glückwünsche

12.06. Rupprecht Wilfried 75 Jahre
14.06. Lehr Theo 80 Jahre

Aus der Gemeinde

Gemeinde Zeiskam - Grundstücksverkauf

Die Gemeinde bietet das Anwesen Pfalzstraße 41 in Zeiskam zum Verkauf an.

Das Grundstück umfasst insgesamt 281 m² Grundstücksfläche, ist mit einem Wohnhaus und Nebenanlagen bebaut, welche jedoch nicht bewohnbar und baufällig sind.

Die beschlossenen Verkaufsbedingungen entnehmen Sie der Internetseite www.bellheim.de unter Bellheim/ Wirtschaft/ Wohnbauflächen/ Zeiskam.

Der Verkauf wird zu einem Mindestverkaufspreis von **45.000,00 €** angeboten, der Meistbietende soll den Zuschlag erhalten, jedoch obliegt der Gemeinde die letztliche Zustimmung zum Verkauf.

Richten Sie bitte Ihr Angebot schriftlich bis zum **15.07.2020** an die Gemeindeverwaltung Zeiskam, gemeinde@zeiskam.de oder an die

VG-Bellheim Bauabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim z. H. v.

Frau Ruck Ulrike, u.ruck@vg-bellheim.de

Beschädigung an der Fuchsbachhalle



An der Fuchsbachhalle wurde die Verkleidung des Luftrohres mutwillig beschädigt.

Hinweise können an das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Bellheim gerichtet werden.

Unser diesjähriges Dampfnudelessen im März war die erste Veranstaltung in Zeiskam, die dem Coronavirus zum Opfer fiel. Leider hatten wir dafür bereits rund 900 Dampfnudeln schon gebacken. Da noch nicht abzusehen ist, wann wir wieder solche Feste durchführen können, haben wir uns entschlossen die Dampfnudeln gefroren anzubieten.

Am Samstag, den 27. Juni von 10-12 Uhr können die Dampfnudeln im Haus Bethanien zu einem Preis von 1,50 Euro gekauft werden. Da der Erlös wie immer zu 100 % der Kirchenrenovierungen zugute kommt, hoffen wir auf regen Zuspruch.



Sportvereine



1. Budo-Club 1978 Zeiskam e.V.

Lauf- und Fitnessabteilung:

Termine für Sportabzeichenabnahme stehen

Nachdem wir bei der Verleihung der Sportabzeichen für 2019 im März den Monat Mai als Start der Sportabzeichensaison 2020 anvisiert hatten, ist es nun endlich soweit. Hermann-Josef Schwab gab letzte Woche den Start der Benutzung und die Verhaltensregeln für das Bellheimer Stadion bekannt. Wir haben die Möglichkeit dienstags ab 18:00 Uhr und sonntags ab 10:30 Uhr für eineinhalb Stunden das Training und Abnahme des Sportabzeichens durchzuführen. Treffpunkt ist vor dem Stadioneingang. Die üblichen Hygienemaßnahmen und den Hygieneplan des Vereins müssen eingehalten werden. Hierbei ist folgendes zu beachten: Trainingsteilnahme nur nach telefonischer Anmeldung/Absprache auf Grund der Coronabestimmungen.

Vereine und Gruppen

Prot. Kirchenbauverein Zeiskam

Dampfnudelverkauf Haus Bethanien am 27.Juni 2020





TB Jahn Zeiskam e.V.

Turnabteilung

Liebe Sportfreunde,

Wir froh allen anderen mitteilen zu können, dass wir unter Einhaltung der vorgegebenen Auflagen unser Training mit einigen Gruppen **ab dem 15.06.2020**

wieder in 10er Gruppen starten kann.

Da vieles zu beachten ist, besteht immer noch Anmeldepflicht. Wer noch nicht in eine Gruppe eingeteilt ist, aber gerne dabei sein möchte, der meldet sich bitte bei Maren Kröger unter 01573 4281425.

Da die Umkleiden geschlossen sind, müssen alle Sportler in Sportkleidung erscheinen.

Trainingszeiten bis zu den Sommerferien 2020

Kinderturnen

Montag 18:00 – 19:30 Uhr

Parkour 9 – 17 Jahre Maren Kröger 06347/607893

Dienstag 16:30 – 18:00 Uhr

Kinderturnen Magda Haddick 06347/9823165

JUNGEN 6-9 Jahre Katja Tannenhauer

Dienstag 15:30 – 17:00 Uhr

Wettkampfvorbereitung Katja Tannenhauer

nur auf Anfrage Steffi Bohlander 06347/6060434

Freitag 15:00 – 16:30 Uhr

Kinderturnen Nicole Humbert 06347/2043

MÄDCHEN 6-7 Jahre

Freitag 16:30 – 18:00 Uhr

Kinderturnen 8 - 14 Jahre Maren Kröger 06347/607893

Katja Tannenhauer

Bodyweight Training Parkour

Erwachsene

Dienstag 20.00 – 21.30 Uhr

Bodyweight Training Nicole Humbert 06347/2043

Ausdauer Kraft und Koordinations-Training

Mittwoch 19.30 – 21.00 Uhr

Drums Alive Maren Kröger 06347/607893

Donnerstag 19.30 – 20.30 Uhr

Bauch – Beine – Po Karin Frey 06347/8843

Aus Kreis und Region

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Wahl von Grundstück und Grundriss - die erste Entscheidung über das Haus

(VZ-RLP / 02.06.2020) Mit der Wahl des Grundstücks wird die erste Entscheidung darüber getroffen, wie ein Haus einmal aussehen wird - vor allem, wenn es mit wenig Heizenergie auskommen soll.

Die Lage zu anderen Gebäuden, großen Bäumen und Grünflächen nimmt durch Lichtverhältnisse, Zufahrtsmöglichkeiten und erhaltenswerten Aussichten, Einfluss auf den Hausentwurf.

Fragen zur Neubauplanung sowie zu allen anderen Details des Energiesparens im Alt- und Neubau beantworten die Energieberater der VZ-RLP in einem persönlichen Beratungsgespräch nach telefonischer Voranmeldung.

Die telefonische Beratung ist kostenfrei.

Die nächsten Beratungstermine finden **am Mittwoch, den 24.06.20 von 16 - 18.15 Uhr** in **Kandel** statt. Die Beratungen werden telefonisch durchgeführt. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich 0800 / 60 75 600 (kostenlos).

Sonstige Nachrichten

Landtagsabgeordnete

Dr. Katrin Rehak-Nitsche:

Telefonsprechstunde

Die Abgeordnete im Landtag von Rheinland-Pfalz, Dr. Katrin Rehak-Nitsche, schätzt den persönlichen Austausch, der derzeit wegen der Kontaktsperre nur begrenzt möglich ist. Daher bietet die Abgeordnete am **16. Juni** eine Telefon-Sprechstunde an, Uhrzeit: 10:00 - 11:00 Uhr. Wenn Sie ein Anliegen haben, melden Sie sich gerne für die Sprechstunde an. Das Büro ist besetzt und steht per Email: buero@rehak-nitsche.de, bzw. telefonisch (Tel. 07271/4982877) zur Verfügung.

Landtagsabgeordnete

Dr. Katrin Rehak-Nitsche (SPD)

lädt Kulturschaffende zu Video-/Telefonkonferenz ein

Am Dienstag, den 16. Juni 2020, um 13 Uhr informiert die Landtagsabgeordnete Dr. Katrin Rehak-Nitsche gemeinsam mit der kulturpolitischen Sprecherin Giorgina Kazungu-Haß in einer Video-/Telefonkonferenz über das 15,5 Millionen Euro starke Kulturpaket der Rheinland-pfälzischen Landesregierung.

Interessierte Kulturschaffende/-einrichtungen können sich per Mail an buero@rehak-nitsche.de anmelden und erhalten anschließend einen Zugangscode.

Bei Fragen bitte an das Büro von Dr. Katrin Rehak-Nitsche, Tel.Nr.: 07271 – 4 98 28 77 oder Email: buero@rehak-nitsche.de wenden.

Energietipp der

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Wahl von Grundstück und Grundriss - die erste Entscheidung über das Haus

Mit der Wahl des Grundstücks wird die erste Entscheidung darüber getroffen, wie ein Haus einmal aussehen wird - vor allem, wenn es mit wenig Heizenergie auskommen soll.

Eine gute Dämmung senkt den Heizenergiebedarf effizienter als große Sonneneintragsfenster. Darüber hinaus ist ein kompakter Grundriss ohne Erker, Vorsprünge und Einschnitte energetisch sinnvoll. Dies muss nicht langweilig oder unästhetisch sein, Elemente wie unbeheizte Wintergärten oder thermisch abgetrennte Balkone bieten vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten ohne Energie zu verschwenden.

In **Germersheim** finden die nächsten Beratungstermine **am Freitag, den 19.06.20 von 8.30 bis 13 Uhr** statt. Die Beratungen werden telefonisch durchgeführt. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter 0800 / 60 75 600 (kostenlos).

Online-Bürgersprechstunde

mit Dr. Thomas Gebhart

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart bietet am **Donnerstag, 18.6.2020**, von 16.30 bis 17.30 Uhr eine Online-Bürgersprechstunde aus Berlin an. Interessierte können sich gerne mit ihren Anliegen und Fragen zu aktuellen politischen Themen an den Abgeordneten wenden. Zugang zum Chat erhalten Interessierte unter www.thomas-gebhart.de/chat.

Geprüfter Wirtschaftsfachwirt -

Samstags-Lehrgang in 12 Monaten

Weiterbildung für Kaufleute in Richtung Sachbearbeiter- oder Führungslaufbahn.

Das Institut für Bildungsförderung (IFB) bietet **ab 12.09.2020** einen berufsbegleitenden 12monatigen Samstags-Lehrgang zur gezielten Vorbereitung auf die IHK-Prüfungen an.

Kaufmännische Azubis können diese Weiterbildung im Rahmen unseres Konzepts „Ausbildung - KOMPAKT“ belegen.

Ebenfalls im Lehrgangsangebot des IFB: Geprüfter Industriefachwirt, Geprüfter Betriebswirt, Geprüfter Technischer Fachwirt, Geprüfter Technischer Betriebswirt, Ausbildung der Ausbilder (Ada-Schein).

Weitere Infos sind erhältlich beim Institut für Bildungsförderung (IFB), gemeinnützige Bildungseinrichtung, Tel: 07275 - 91 30 35, E-Mail: mail@ifb-woerth.de, IFB-Homepage: www.ifb-woerth.de

Ende des redaktionellen Teils

Redaktionsschlussvorverlegungen

KW 40 Tag der Deutschen Einheit

keine Vorverlegung

KW 45 Allerheiligen

keine Vorverlegung

KW 51 Vorweihnachtswoche

auf Freitag, 11.12.2020

KW 52 Weihnachtswoche

auf Freitag, 17.12.2020

KW 53 Silvester

keine Erscheinung

17.00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion



GStB
Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

-Anzeige-

**Mobilität in der Fläche
darf nicht auf der Strecke bleiben!**

Das Vorhaben des Landes, mit der Nahverkehrs-Novelle zentralere Strukturen zu schaffen, ist ein guter Ansatz. Nur wenn Taktung, Umsteige- und Wartezeiten sowie Ticketsysteme aufeinander abgestimmt sind, wird das Angebot auch genutzt. Bus und Bahn sind keine Konkurrenz, sondern müssen im Verbund gesehen werden. Wenn der öffentliche Personennahverkehr künftig Pflichtaufgabe wird, braucht es aber auch eine ausreichende Finanzierung, damit das Geld nicht an anderer Stelle fehlt oder die Landkreise zur Finanzierung der Gemeinden und Städte über die Umlage zur Kasse bitten. Auch darf die Pflichtaufgabe nicht den ländlichen Raum benachteiligen. Wir brauchen Mobilität bis zur „Milchkanne“. Konzepte wie Bürgerbusse sollten nicht als freiwillige Ergänzungsmaßnahmen betrachtet, sondern eingebunden und finanziert werden.



STELLENAUSSCHREIBUNG

Beider **Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim** (Kreis Germersheim) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

eines Mitarbeiters (w/m/d)
im Bereich Finanzwesen

in Vollzeit zu besetzen.

Sind Sie interessiert? Dann entnehmen Sie bitte detaillierte Informationen zu der Stellenausschreibung den Internetseiten der Verbandsgemeinde Jockgrim (www.jobs.vgjockgrim.de).



Inh. Oliver Kaupp
Breitenbachstraße 18
72178 Waldachtal-Lützenhardt
Nördlicher Schwarzwald
Tel. 07443/9662-0
Fax 07443/966260

Der Schwarzwald ruft...

Kraft tanken, Wald baden, Ruhe spüren...

Relaxwoche

- 7 Übernachtungen mit Halbpension
- tägl. kalt-warmes Frühstücksbüfett
- 5x Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett
- 1x festliches 6-Gang-Menü
- 1x kaltes Vesper

ab 458,-€

Die kleine Auszeit

- Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag
- 2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension
- 1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obststeller
- 1x Kaffee und Kuchen
- 1x kleine Flasche Wein

2 Nächte ab 185,-€

Schwarzwaldversucherle

- Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag
- 4 oder 5 Nächte mit Halbpension**

ab 272,-€

Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region. („Im Moment“ dürfen wir wegen den Corona-Hygiene-Bedingungen kein Büfett anbieten)

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage www.hotel-breitenbacher-hof.de oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!



Hallo **SOMMER**

Entdecken Sie **Mecklenburg Vorpommern**
- Das Land der tausend Seen -

WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE

039932 825201

Foto: boatsurlaub.de

Mein Haus, mein Strom, meine Entscheidung: Selbstbestimmt Energie produzieren, nutzen, speichern

-Anzeige-

Bestes Frühlingwetter, strahlend blauer Himmel und Sonnenschein – perfektes Wetter für die eigene Photovoltaik-Anlage auf dem Dach! Diese nutzt die Sonne zur Energiegewinnung und kann mit dem passenden Stromspeicher auch für regnerische Tage vorsorgen. Der regionale Energieversorger Erdgas Südwest begleitet Kunden von Beginn an und über die Installation der Solaranlage hinaus. Auch den Stromspeicher stellt der Anbieter auf Wunsch bereit. Beides spart Kosten und trägt erheblich dazu bei, die Umwelt zu schonen.

Das Prinzip einer Solaranlage ist nicht neu, wurde in den vergangenen Jahren aber immer leistungsfähiger und aufgrund des Klimawandels sowie dem Ruf nach Erneuerbaren Energien zudem immer relevanter. Sonnenstrahlen treffen dabei auf die Kollektoren der Anlage, werden erst zu Gleich-, dann zu Wechselstrom umgewandelt – und letztlich in das hauseigene Stromnetz eingespeist. Hier steht er dann für Waschmaschine, Kaffeemaschine, Elektroauto und vieles mehr direkt zur Verfügung. Wird mehr Strom produziert, als im Haushalt aktuell anfällt, kann die restliche Energie sogar für eine spätere Nutzung gespeichert werden.

Selbst entscheiden, selbst versorgen

Erdgas Südwest, regionaler Energieversorger mit Stammsitz in Ettlingen, bietet Besitzern eines Ein- oder Zwei-Familien-Hauses oder eines kleineren Firmengebäudes die Möglichkeit, selbstbestimmt ihren Strom zu produzieren. Sie entscheiden sich einfach zwischen „Erdgas Südwest solar“ und „Erdgas Südwest solar speicher“ und lösen sich damit aus der Abhängigkeit des Marktes und seiner Preispolitik. Finanzielle Einsparungen sind schon innerhalb des ersten Jahres möglich! Der Weg dorthin ist ganz einfach, denn Erdgas Südwest bietet alles aus einer Hand, ohne versteckte Kosten. Erfahrene Partner aus der Region sorgen dafür, dass die Photovoltaik-Anlage höchsten Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen genügt. Ein weiterer positiver Effekt: Das Klima wird nachhaltig geschont.

„Erdgas Südwest solar“

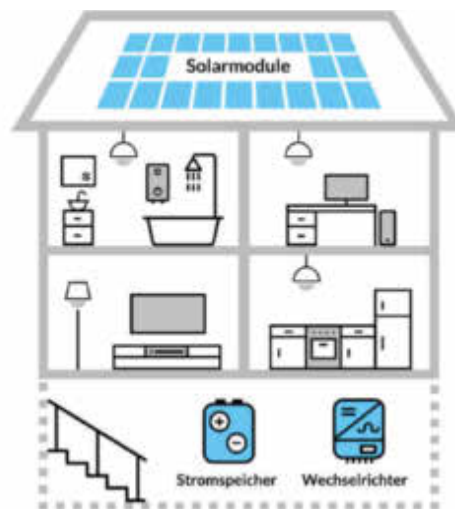
Das Angebot „Erdgas Südwest solar“ besteht aus einer Photovoltaik (PV)-Anlage von 3,3 bis 9,9 Kilowatt Peak – je nach berechnetem erforderlichem Bedarf und den baulichen Begebenheiten. Dafür werden mehrere Module mit je 330 Watt und eine Abmessung von 1,70 auf 1 Meter miteinander kombiniert. Auf diese Weise können bis zu 40 Prozent des Strombedarfs durch Eigenerzeugung gedeckt werden.

„Erdgas Südwest solar speicher“

„Erdgas Südwest solar speicher“ umfasst darüber hinaus eine Batterie, mit der überschüssige Energie vorgehalten werden kann. Auf diese Weise sind sogar bis zu 70 Prozent Bedarfsdeckung aus Eigenerzeugung möglich.

Und was, wenn doch mehr Strom gebraucht als produziert wird oder die Sonne mal nicht scheint? Dann beziehen Eigentümer ihre Energie über das reguläre Stromnetz und sind jederzeit zuverlässig

versorgt bzw. schließen einen zusätzlichen (Ökostrom-)Vertrag ab. Wer mehr ökologische Energie und Unabhängigkeit wünscht, nutzt zudem die Brennstoffzellenheizung von Erdgas Südwest und erzeugt so abermals Strom – und Wärme! Mehr Infos unter: www.erdgas-suedwest.de/brennstoffzelle



Ihre Vorteile für solar speicher auf einen Blick:

- 100 % nachhaltig: bis zu 70 % des eigenen Strombedarfs selbst decken
- Entwickelt in Deutschland: Solarmodule mit 25 Jahren Leistungsgarantie
- Hand drauf: Festpreisangebot ohne versteckte Kosten
- Aus der Region, für die Region: Einbau durch Partner vor Ort
- Erdgas Südwest bringt's: alles aus einer Hand, bis zu Ihnen nach Hause.

Umweltgedanken finanziell fördern lassen


In Rheinland-Pfalz wird die Neuinstallation einer PV-Anlage mit Solarspeicher von der Landesregierung finanziell unterstützt. Bis zu 1.000 Euro können sich Haushalte sowie städtische Einrichtungen sichern – je nach nutzbarer Speicherkapazität.

Online-Check machen und loslegen

Welche Lösung passt und wie groß muss die eigene Solaranlage sein, damit sie sich lohnt?

Unter www.erdgas-suedwest.de/solar-speicher steht ein Solar-Rechner zur Verfügung, mit dem der individuelle Bedarf in Eigenregie ermittelt werden kann. Eine telefonische Beratung bieten die Experten der Erdgas Südwest unter **0800 3629-416**.

WIR STEIGEN IHNEN AUF'S DACH,
DAMIT ES DER PLANET NICHT TUT.

 Erdgas Südwest

Ihr Sparpotential mit Sonnenenergie. Jetzt berechnen!

www.erdgas-suedwest.de/solar-speicher • Kostenlose Hotline: 0800-3629-416



Stellenmarkt

aktuell Anzeigen aufgeben:
anzeigen.wittich.de



© Anzeigebilder - stock.adobe.com

An unserem Standort in Bellheim suchen wir ab sofort



eine zuverlässige, flexible Reinigungskraft
auf Minijob-Basis.

Interessenten wenden sich bitte an die Personalabteilung der **Park & Bellheimer Brauereien GmbH & Co. KG**
Karl-Silbernagel-Straße 20 - 22, 76756 Bellheim
Tel. 07272/701-164, E-Mail: harald.koelsch@park-bellheimer.de




STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim** (Kreis Germersheim) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

eines/einer Bediensteten (m/w/d) für die Überwachung des ruhenden Verkehrs

in Vollzeit zu besetzen.

Sind Sie interessiert? Dann entnehmen Sie bitte detaillierte Informationen zu der Stellenausschreibung den Internetseiten der Verbandsgemeinde Jockgrim (www.jobs.vg-jockgrim.de).



STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der **Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim** (Kreis Germersheim) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

eines kommunalen Vollzugsbeamten (m/w/d)

in Vollzeit zu besetzen.

Sind Sie interessiert? Dann entnehmen Sie bitte detaillierte Informationen zu der Stellenausschreibung den Internetseiten der Verbandsgemeinde Jockgrim (www.jobs.vg-jockgrim.de).

Gesundheits- und Krankenpfleger(in)/ Altenpfleger(in) (m/w/d)
in Vollzeit oder Teilzeit

Wir bieten:

- einen vielfältigen, interessanten Arbeitsplatz mit leistungsgerechter Vergütung sowie 30 Tagen Urlaub
- angenehme Arbeitsatmosphäre in einem kollegialen Umfeld
- umfangreiche Sozialleistungen
- unbefristetes Arbeitsverhältnis
- vielfältige Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung

Wir wünschen uns:

- abgeschlossene Ausbildung als Gesundheits- und Krankenpfleger(in) bzw. Altenpfleger(in) oder einen gleichwertigen Abschluss
- Freude am Umgang mit pflegebedürftigen Menschen
- Flexibilität, Teamfähigkeit, Empathie und soziale Kompetenz
- Führerschein Klasse B



Ambulanter Pflegedienst
z. Hd. Herrn Winkelmann
Birkenallee 1 a
76877 Offenbach

Die Ortsgemeinde Lingenfeld sucht
zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen engagierten

Mitarbeiter der Gemeindebücherei (m/w/d) Teilzeit 17 Stunden

Ihre neue Herausforderung:

- Informieren und Beraten der Kundinnen und Kunden
- Medienausgabe und -rücknahme
- Technische Medienbearbeitung
- Mitwirken bei der Öffentlichkeitsarbeit, bei Veranstaltungen und Projekten

Was Sie erwarten können:

- eine herausfordernde und vielseitige Tätigkeit
- ein gutes Betriebsklima sowie ein tarifgerechtes Entgelt (EG 4) nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge bei einer Zusatzversorgungskasse
- Teilnahme an Fortbildungsprogrammen

Was Sie mitbringen:

- Hohe Serviceorientierung und Freude am Umgang mit Menschen
- Sicherer Umgang mit gängigen EDV-Anwendungen (Word, Excel)
- Bereitschaft zur Erlernung bibliothekarischer Software
- Teamfähigkeit, Flexibilität, Zuverlässigkeit, kooperatives Arbeiten
- Bereitschaft zum flexiblen Einsatz im gesamten Bibliotheksbereich sowie zu regelmäßigen Samstagsdiensten und zur Mitarbeit bei Wochenend- und Abendveranstaltungen

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann bewerben Sie sich per E-Mail an personal@vg-lingenfeld.de bis **08.07.2020**.

Für Auskünfte zum Aufgabengebiet steht Ihnen Frau Pertermann, Leiterin der Gemeindebücherei, unter 06344/5832 zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Diese und weitere Stellenangebote finden Sie unter:
wittich.de/jobboerse

ROLERCH

SERVICE POINT
REIFENDIENST/FREIE WERKSTATT FÜR ALLE FABRIKATE

✓ Reifenservice & Einlagerung
 ✓ Inspektion nach Herstellervorgabe
 ✓ Bremsen-, Klima- & Scheibenservice

✓ Reparaturen aller Art
 ✓ TÜV/AU

✓ Unfallinstandsetzung
 ✓ Teile/Zubehör

Im Schlangengarten 18 • 76877 Offenbach • Telefon: 0 63 48/91 93 70

AUTOHAUS LERCH

Im Schlangengarten 18 • 76877 Offenbach
www.autohaus-lerch.de

RAN AN DIE BEILAGEN!

PROSPEKTE | FLYER | BROSCHÜREN

Zuverlässige Beilagenverteilung gibt's hier:
beilagen@wittich-foehren.de

Wir, 2 leidenschaftliche Rommékartenspielerinnen, suchen ebensolche. Immer donnerstags zwischen 19 und ca. 21 Uhr im Umkreis von ca. 10 – 15 km von Zeiskam.
0176/24212888

WITTICH MEDIEN **Stellenmarkt** aktuell

Anzeige aufgeben: anzeigen.wittich.de

Weitere Stellenangebote online unter: wittich.de/jobboerse

SCAN MICH

LKW-Fahrer im Baustellenverkehr und **Tiefbaufacharbeiter / Straßenbauer (m/w/d)** zur Oberflächenherstellung **GESUCHT.**
Regab GmbH • 76863 Herxheim • info@regab.de • 07276 929892

Hausmeister auf 450,-Euro-Basis gesucht.
Ihre Aufgaben sind: Reparaturen, Malerarbeiten usw. im und um den Supermarkt sowie Gartenarbeiten

Schriftliche Bewerbungen

Emarkt Herda

NEDEKA

Neustadter Str. 3 (gegenüber Shell Tankstelle)
Hochstadt • Tel.: 0 63 47 - 60 81 24

Finden Sie mit **WITTICH Medien** die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals? Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de

ALPHAJUMP

LINUS WITTICH Jobbörse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende: Mit unserer Jobbörse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?
Ihre Ansprechpartner:
Norbert Ullmer & Alexander Brüggemann
Tel. 06347 972080 | info@u-b-werbung.de

LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de

CORNEXO

Wir sind ein inhabergeführtes Unternehmen in den Zukunftsbranchen Maismüllerei und glutenfreie Ernährung. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir ab sofort

einen Mitarbeiter für unsere Betriebsküche und Wäscherei (m/w/d)

Das Aufgabenfeld umfasst:

- Zubereiten von Mahlzeiten für die Mitarbeiterverpflegung in Eigenverantwortung
- Selbstständiger Einkauf der Lebensmittel für die Mitarbeiterverpflegung
- Budgetverwaltung
- Sauberhalten der Betriebsküche
- Waschen der Arbeitskleidung
- Ausgabe/ Verwaltung der Arbeitskleidung
- Ca. 15 Stunden/Woche

Wir erwarten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Gute Organisation
- Gepflegtes Auftreten
- Innovative und kreative Ideen beim Kochen

Wir bieten Ihnen einen sicheren Arbeitsplatz in einem sehr stark wachsenden Unternehmen. Sie erwartet eigenverantwortliches Arbeiten in einem motivierten Team. Bitte senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an:

CORNEXO GmbH
Altdorfer Straße 6 • 67482 Freimersheim
Tel.: 06347 98216-26 • E-Mail: Karriere@cornexo.de
Wir bilden aus! Infos unter www.muehlenkarriere.de



IHRE *Gesundheit* IN BESTEN HÄNDEN

Tipps zur richtigen Zahnpflege

- Zweimal am Tag für mindestens je drei Minuten die Zähne reinigen. Die Zahncreme sollte Fluoride enthalten. Einmal am Tag die Zahnzwischenräume entweder mit Zahnseide oder mit Interdentalbürsten reinigen.
- Falsch: heftiges Querschrubben und seitliches Auf- und ab-Bürsten mit zu viel Druck. Dadurch wird der Zahnbelag nicht effektiv entfernt und die Zähne auf Dauer beschädigt.
- Richtig: Die Vibrationstechnik oder auch Rütteltechnik reinigt schonend die Zähne. Dazu die Bürste im 45-Grad-Winkel am Zahnfleischrand aufsetzen und leicht rütteln. So werden die hartnäckigsten Zahnbeläge gelockert.
- Elektrische Zahnbürsten erledigen die empfohlene Vibrationstechnik automatisch.
- Faustregel für die Reihenfolge beim Putzen: erst die Kauflächen, dann die Zahnreihen außen, danach die Zahnreihen innen.
- Mundhöhlenbakterien siedeln sich vorzugsweise auf dem hinteren Zungenabschnitt an und bilden dort ein Reservoir. Wer dauerhaft Parodontose und Karies verhindern will, sollte deshalb auch einen speziellen Zungenschaber einsetzen: Zunge herausstrecken und an der Spitze festhalten. Von hinten nach vorne schaben
- Professionelle Zahnreinigung ein- bis zweimal jährlich in der Zahnarztpraxis durchführen lassen. Dabei werden Zahnbelag und Zahnstein sehr gründlich entfernt, die Zähne poliert und fluoridiert.

djd 62445



Foto: proDente e.V.

Fluorid: wichtigster Inhaltsstoff in Zahnpasta



Foto: proDente e.V.

Für gesunde Zähne gehört zweimal täglich Putzen ganz selbstverständlich dazu. Aber aufgepasst: Für einen wirksamen Schutz vor Karies muss die Zahnpasta die richtige Dosis Fluorid enthalten.

An der Zahnoberfläche bauen Plauebakterien Zucker aus der Nahrung zu Säuren ab. Diese Säuren können dem Zahnschmelz Mineralstoffe entziehen und langfristig die Zahnhartsubstanz zerstören. Karies kann entstehen.

„Der mit Abstand wichtigste Inhaltsstoff in Zahnpasta ist Fluorid. Er hilft dabei, Mineralstoffe aus dem Speichel in den Zahnschmelz einzulagern und härtet die Oberfläche des Zahns“, erklärt Prof. Dr. Stefan Zimmer, Leiter der Abteilung für Zahnerhaltung und Präventive Zahnmedizin an der Universität

Witten/Herdecke. „Fluorid ist daher für die Kariesprävention unverzichtbar“, so Zimmer. Studien belegen, dass Fluoride aus Zahnpasta bei regelmäßiger, zweimal täglicher Anwendung das Risiko für Karies um 40 Prozent senken.

Erwachsene sollten für einen wirksamen Kariesschutz eine Zahnpasta mit durchschnittlich 1.000 bis 1.500 ppm Fluorid auswählen. Bei Kindern gilt: Zu wenig Fluorid bietet keinen ausreichenden Kariesschutz. Zu viel Fluorid kann sich schon vor Durchbruch der bleibenden Zähne in diese einlagern und weiße Schmelzflecken verursachen. Studiendaten zeigen zudem, dass lokal wirkendes Fluorid aus Zahnpasta besser vor Karies schützt als die Gabe von Fluoridtabletten.

Initiative pro Dente

Bad

- ✓ 60-Plus-Bad
- ✓ Komplettbäder
- ✓ individuelle Lösungen
- ✓ Planung in 3D
- ✓ Trinkwasseraufbereitung

&

Wärme

- ✓ innovative Heizungsanlagen
- ✓ Solar und Photovoltaik
- ✓ Klimageräte
- ✓ Kunden- und Notdienst
- ✓ Wartungsverträge

ANTRETTNER & ZITTEL
Bad und Wärme • seit 1968



Willkommen im
FERIENLAND COCHEM
 von Bremm über Treis-Karden bis Moselkern



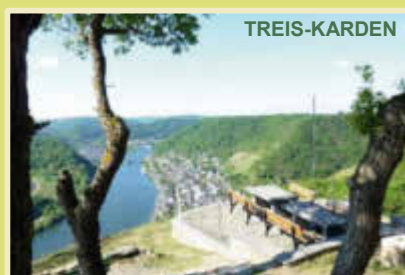
GALLORÖMISCHE TEMPELANLAGE MARTBERG POMMERN



MOSELKERN



COCHEM



TREIS-KARDEN

Einzigartige Kultur-, Wander- und Raderlebnisse warten auf Sie!

23 Ferienorte an der Mosel sowie auf Eifel- und Hunsrückhöhen freuen sich auf Ihren Besuch. Gerne übersenden wir Ihnen unser kostenloses Informationsmaterial für einen Tagesausflug oder einen Urlaub in unserer Ferienregion.

Senden Sie uns ihre Adresse per Post oder Mail an:

Name

Straße

PLZ / Ort

Tourist-Information Treis-Karden
 St. Castor Str. 87
 56253 Treis-Karden, Ortsteil Karden
 Tel. 0 26 72 - 915 77 00
 touristinfo@vgcochem.de
 www.treis-karden.de

GARTENSERVICE
 Gärtner bietet an:
 Baum-, Sträucher-, Heckenrückschnitte, Rodungen, Fällungen etc.
 Alle Gartenarbeiten mit Abtransport.
 Bin flexibel und zuverlässig, kurzfristige Termine möglich.
 Telefon: 0178 / 6 96 15 17

TREFFPUNKT
VERBANDSGEMEINDE
BELLHEIM

Denken Sie an den Schulanfang

Schulbuchbestellungen oder Bücher, Materiallisten Schule, nur abgeben oder per E-Mail bestellen. Wir richten alles her. Schulanfänger erhalten ein Geschenk.

Tel. 07272 / 9354060
 E-Mail: bleistift19@inexio.email

Lotto-Presse-Tabak

Susanne Horvath
 Schubertstraße 21 • 76756 Bellheim • Tel.: 07272 / 9354060
DPD-Paketdienst

3 Jahre Sprachenschule für Erwachsene am 17.6.2020
 Feiern Sie mit mir und holen Sie sich einen Gutschein für ein kostenloses Probetraining

Nachholbedarf in Englisch für Beruf oder Freizeit? Hier lernen Sie, sich flüssig und natürlich auszudrücken. Ich freue mich auf Sie.
 Angela Hengen

SPRACHENSCHULE FÜR ERWACHSENE
Weiterkommen mit Sprachen

Inhaber: Angela Hengen
 Untere Hauptstraße 139 • 76863 Herxheim
 Telefon 07276/400 97 70 • Fax 07276/400 97 68
 Mobil 0151/42 11 64 62 • E-Mail info@sprachenschule.net • www.sprachenschule.net

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

REISE-PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

BELLHEIM

localshoppen Ihre lokalen Händler freuen sich auf Sie.



Wir sind wieder **für Sie da!**



Gabor
 waldläufer
 Apfelweibchen
SKECHERS

SchuhHanss
 Im Riegel 8 | Herxheim | Tel. 072 76 9 50 21 | schuh-hanss@gmx.de

Wir halten Sie mobil



utohaus eibach
 Rülzheim

KONTAKTLOSE SERVICEANNAHME


- 24h Serviceannahme
- Transparenter Ford Video Check
- Einhaltung spezieller Hygienemaßnahmen
- Hol- und Bringservice
- Optional: mit Serviceleihwagen

Max-Planck-Straße 7
76761 Rülzheim
Tel.: 0 72 72 / 9 32 50

Sprechen Sie uns an!

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de





Gewerbeverband VG-Bellheim e.V.

BELLHEIM
KNITTELSHEIM
OTTERSHEIM
ZEISKAM

Die passen immer!

Unsere Einkaufsgutscheine

Unsere Einkaufsgutscheine, das passende Geschenk für alle Gelegenheiten. Erhältlich bei der Sparkasse, der VR Bank Südpfalz sowie bei A&T Computer.



www.gewerbeverband-bellheim.de



Meisterbetrieb

BESTATTUNGEN SPÜHLER

Wir beraten, begleiten und unterstützen Sie in einer schweren Zeit.

Bellheim 0 72 72 / 77 52 77 (24 Std)

www.bestattungen-spuhler.de

Eine Halle, 2 Firmen, Bellheim, Waldstückerring 1 a



info@lackiererei-simon.de
Tel. 0 72 72 / 97 29 500



0 72 72 / 91 95 17
maler-reichling@web.de • www.maler-reichling.de

Dienstleistungsunternehmen
Containerdienst - Transporte

GÄRTNER



0 72 72 - 18 31
Am Wasserturm
76756 Bellheim

IMM[BIL]ILIEN

Kaufen oder Verkaufen

Ihr seriöser Immobilienmakler in der Region.

1993

Dörzapf Immobilien GmbH • www.1a-immobilien.de
Bellheim Winkelsring 6 • Landau Nordparkstraße 6 • www.1a-immobilien.de

**VERKÄUFER
KOSTEN
FREI**

DÖRRZAPF

IMMOBILIEN ARCHITECTEN

BELLHEIM
0727291111

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Rufen Sie uns an!

Wir beraten Sie gerne vor Ort.



Tel. 06347 97208-0

Essingen | Spanierstr. 70
info@u-b-werbung.de

ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION

Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...

Fine Catering der 1A Kochschule

Ihr Fest ist aufgrund von Corona ins Wasser gefallen? Dann holen Sie es doch einfach in kleinem Kreis nach. Wir unterstützen Sie und kommen zu Ihnen nach Hause. Wir liefern, kochen oder grillen gerne das passende Fingerfood, ein leckeres Gericht oder ein komplettes Menü oder BBQ direkt vor Ort. Vieles ist möglich, rufen Sie uns an.

1A

Die
Kochschule

www.1a-die-kochschule.de

www.1a-die-kochschule.de

0 72 72 987 01 41

Bellheim



Ihre lokalen Händler freuen sich auf Sie.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Er wird zweiseitig im DIN A4-Format produziert und hat auch dadurch eine ganzjährige Werbewirksamkeit. Ihre Anzeige erscheint im Format 25 x 42,5 mm. Vorder- und Rückseite sind dabei gleich.

Erscheinung Ende 2020

Anzeigenschluss 29.06.2020

Buchen Sie schon jetzt Ihren Platz im Heimat-Kalender 2021!



ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION

Unsere Ideen für Ihren Erfolg ...

Kontaktieren Sie uns:

Mobil: 0170 1862290
Tel.: 06347 97208-0
Spanierstraße 70
76879 Essingen
in der Pfalz/SÜW
info@u-b-werbung.de



Hör-Komfort
2020



Starkey-Hörgerät
mit Akku
zum Aufladen



Nie wieder
Batterien wechseln!

TREND-Angebot
20%
auf Starkey
Hörgeräte

Testangebot:
Hörgeräte
4 Wochen kostenlos
probetragen!



Brillen-Mode **2020**

TRENDSSETTER

TREND-Angebote

Sonnen-
Brillen
ab **69.€**

Komplett
Brille
Tommy Hilfiger,
Ray-Ban oder Bolon
ab **189.€**
Mit Gläsern für Ferne
oder Nähe

Speyer
KUNTZ Seh- & Hörcenter GmbH
Mühlturnstr. 6
0 62 32 / 7 66 23

Bellheim
KUNTZ Sehen und Hören
Rülzheimer Str. 5
0 72 72 / 7 63 66

Rheinzabern
KUNTZ Sehen und Hören GmbH
Hauptstraße 18
0 72 72 / 73 03 41

Dudenhofen
KUNTZ Sehen und Hören GmbH
Neustadter Str. 2-4
0 62 32 / 65 11 20